

An die
Damen und Herren
der Stadtverordnetenversammlung
und des Magistrates

Schriftführerin: Frau Morian
Telefon: 06074 911310

30. Mai 2018

der Stadt Rödermark

E i n l a d u n g

Ich lade Sie ein zu der
18. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
(Sitzung Nr. 4/2017)

am **Dienstag, 19.06.2018**, um **19:30** Uhr.

Die Sitzung findet in der **Halle Urberach (Mehrzweckraum), Am Schellbusch 1** statt.

Tagesordnung:

- TOP 1 Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
- TOP 2 Mitteilungen des Magistrats
- TOP 3 Anfragen gem. § 16 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
- TOP 4 Antrag der Fraktion FWR und der FDP-Fraktion: Gymnasium in Rödermark
(geänderte Fassung)
Vorlage: FWR/0043_1/18
- TOP 5 Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion AL/Die Grünen: Freifläche um
das Badehaus in Urberach neu gestalten
Vorlage: CAL/0081/18
- TOP 6 Kommission "Internationale Partnerschaften"
hier: Wahl einer sachkundigen Bürgerin
Vorlage: VO/0102/18
- TOP 7 Teilnahme am Entschuldungsprogramm des Landes - Hessenkasse
Vorlage: VO/0028_1/18
- TOP 8 Neufassungen der "Satzung über die Betreuung von Kindern in den
Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark" und der
"Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den
Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark"
Vorlage: VO/0109/18

- TOP 9 Änderungen der "Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark" sowie der "Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark"
Vorlage: VO/0110/18
- TOP 10 Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge
Vorlage: VO/0105/18
- TOP 11 Antrag der Fraktion FWR: Abschaffung Straßenbeitragsatzung in Rödermark
Vorlage: FWR/0099/18
- TOP 12 Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion AL/Die Grünen: Aufhebung der Straßenbeitragsatzung
Vorlage: CAL/0108/18
- TOP 13 Antrag der SPD-Fraktion: Finanzierungskonzept zur Sanierung der Straßen in Rödermark
Vorlage: SPD/0100/18
- TOP 14 Erwerb des Anwesens Dieburger Straße 31, Gemarkung Ober-Roden Flur 19 Flurstück 188 mit 278 m²
Vorlage: VO/0111/18
- TOP 15 Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG)
Vorlage: VO/0104/18
- TOP 16 Antrag der Fraktion FWR: Nutzung der Tiefgarage in der Kulturhalle
Vorlage: FWR/0115/18
- TOP 17 Antrag der Fraktion FWR: RMV Fahrplanheft Rödermark
Vorlage: FWR/0116/18

Mit freundlichen Grüßen



Sven Sulzmann
Stadtverordnetenvorsteher

F. d. R.



Susanne Morian
Schriftführerin

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

 <p>The logo features a red square with a white stylized leaf or flower symbol above the text 'Rödermark' and 'SPD' in white.</p>	<p>Datum: 14.05.2018</p> <p>Antragsteller: SPD-Fraktion</p> <p>Verfasser/in: <i>Diekmann, Samuel</i></p>				
<p>Antrag der SPD-Fraktion: Abriss der Diskothekenruine Kapellenstraße (ANFRAGE)</p>					
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>19.06.2018</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	19.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>				
19.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark				

Sachverhalt/Begründung:

Der Abrisses der Diskothekenruine an der Kapellenstrasse ist zwingend notwendig um das Gebiet weiter den Beschlüssen entsprechend weiter zu entwickeln.

Beschlussvorschlag:

Anfrage gemäß § 16 Abs. 1 GO:

1. Wie ist hier dere aktuelle Sachstand?
2. Gibt es Gespräche mit dem Eigentümer?
3. Wie ist hier der angedachten Zeitplan?
4. Sind Maßnahmen seitens der Stadt notwendig um den Abriss möglich zu machen?

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	<p>Datum: 28.05.2018</p> <p>Antragsteller: Fraktion: Freie Wähler Rödermark</p> <p>Verfasser/in: <i>Siegfried Kupczok Peter Schröder</i></p>				
<p>Antrag der Fraktion der Freien Wähler Rödermark: Auswirkung gebührenfreier Kitas auf den Haushalt (Anfrage)</p>					
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>19.06.2018</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	19.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>				
19.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark				

Sachverhalt/Begründung:

Ab dem 01.08.2018 werden täglich 6 Stunden Betreuungszeit in den Kindergärten für die Eltern kostenfrei sein. Derzeit sind lt. HH-Plan 2018 Produkt 04.01.02 insgesamt 567 Plätze eingeplant, die über diesen Zeitraum hinausgehen. Hierfür müssen gesondert neue Gebühren festgelegt werden.

Das Land Hessen zahlt den Kommunen ab dem 01.08.2018 für jedes in der Kommune gemeldete Kind von 3-6 Jahren eine Pauschale von ca. € 135/Monat. In Rödermark trifft das derzeit auf ca. 800 Kinder zu, d.h. es ist eine jährliche Zuweisung von ca. € 1.300.000 zu erwarten. Durch den dann gegebenen Entfall der im HH-Plan nicht als Einzelposition ausgewiesenen Zuweisung für das bisher schon gebührenfreie dritte Kitajahr wird sich die Nettomehreinnahme auf etwa € 900.000 belaufen.

Die derzeit von den Eltern zu entrichtenden Gebühren sind im HH-Plan 2018 mit € 1.114.729 eingestellt.

Anfrage:

Die FREIEN WÄHLER fragen für den Fall, dass die Stadtverordnetenversammlung dem Beispiel anderer Kommunen im Kreis Offenbach (z.B. Seligenstadt) folgt und eine vollständige Gebührenfreiheit für die Betreuung in Kindertagesstätten beschließt, an:

- 1) welche Mindereinnahmen würden sich gegenüber den in den HH-Plänen 2019 - 2021 eingestellten „Summe der ordentlichen Erträge“ ergeben?
- 2) welche Entlastung könnte bei den Verwaltungskosten mittelfristig durch den Entfall von individuellen Gebührenfestlegungen, Überwachung der Zahlungseingänge, Maßnahmen gegen säumige Gebührenpflichtige etc. erwartet werden?
- 3) könnte eine möglicher Weise dadurch steigende Nachfrage nach Ganztagsplätzen mit den bestehenden bzw. im Bau oder Planung befindlichen Kitaeinrichtungen abgedeckt werden?

- 4) wieviel zusätzliches Betreuungspersonal wäre erforderlich und welche Kosten/Jahr würden dadurch entstehen?

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

 <p>The logo for the Freie Demokraten (FDP) in Rödermark and the Freie Wähler (FW) is displayed. It features a yellow box with the text 'Freie Demokraten' in blue and 'FDP Rödermark' in pink below it. To the right is a stylized orange sun with rays, and below that, the letters 'FW' in blue with 'FREIE WÄHLER' in black underneath.</p>	<p>Datum: 19.03.2018</p> <p>Antragsteller: FDP-Fraktion und Fraktion der Freien Wähler</p> <p>Verfasser/in: <i>Siegfried Kupczok Peter Schröder</i></p>																
<p>Antrag der FDP-Fraktion und der Fraktion der Freien Wähler Rödermark: Gymnasium in Rödermark (geänderte Fassung)</p>																	
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1"><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>20.03.2018</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>17.04.2018</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>19.04.2018</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>02.05.2018</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>07.06.2018</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>07.06.2018</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>19.06.2018</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	20.03.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	17.04.2018	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	19.04.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	02.05.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	07.06.2018	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	07.06.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	19.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium																
20.03.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark																
17.04.2018	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur																
19.04.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss																
02.05.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark																
07.06.2018	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur																
07.06.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss																
19.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark																

Sachverhalt/Begründung:

Auf Anfrage der FREIEN WÄHLER Rödermark wurden von der Verwaltung folgende Angaben gemacht:

Von den in Rödermark gemeldeten 2490 Kindern/Jugendlichen (11-15 Jahre 1317, 16-19 Jahre 1173) besuchen ca. 1350 (1074 Kl. 5-10; ca. 275 Kl. 11-13) die Nell-Breuning-Schule. Auch wenn von den älteren Jahrgängen viele nach dem 10.Schuljahr abgehen und eine Lehre beginnen, zeigen diese Zahlen doch sehr deutlich, dass viele Rödermärker Kinder und Jugendliche mangels eines entsprechenden Angebotes in Rödermark weiterführende Schulen – im wesentlichen Gymnasien – in den umliegenden Kommunen besuchen müssen. Es ist für diesen Personenkreis eine Zumutung täglich zusätzlich zu den langen Schulzeiten noch erhebliche Fahrtzeiten in Kauf nehmen zu müssen weil ein entsprechendes Angebot in Rödermark nicht gegeben ist. Die zur Verfügung bleibende Zeit für in diesem Alter so wichtige andere Aktivitäten in einem Verein oder einer Gruppe Gleichaltriger ist auf ein Minimum reduziert. Hinzu kommen noch die finanziellen Belastungen der Eltern durch die Fahrtkosten. Die maximale Kapazität der NBS wird von der Verwaltung mit 1600 Schüler*innen angegeben, die aktuell mit 1584 (inkl. auswärtiger Schüler*innen) nahezu ausgeschöpft ist. Der kurz- und mittelfristig zu erwartende Anstieg der Anzahl von Kindern und Jugendlichen in Rödermark wird von der NBS nicht mehr abgedeckt werden können. Bei der gegebenen Sachlage ist es dringend geboten, dass das Bildungsangebot in Rödermark um ein Gymnasium erweitert wird.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- 1.) Der Magistrat wird beauftragt, mit dem Schulträger Kreis Offenbach Gespräche aufzunehmen mit dem Ziel, das Bildungsangebot in Rödermark zeitnah um ein Gymnasium zu erweitern. Optional kommt ein privates oder konfessionelles Gymnasium in Betracht.

- 2.) Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich im Wege der Forderung nach der Ansiedlung eines Gymnasiums in Rödermark für den zukunftssicheren Erhalt des Bildungsstandortes Rödermark sowie für die Sicherstellung einer Wahlfreiheit der Bürger*innen bei dem Bildungsangebot aus. Zudem sollen durch die Ergänzung des Bildungsangebotes in Rödermark um ein Gymnasium die aktuell hohen Schüler-Pendlerzahlen reduziert und dadurch der den pendelnden Schüler/-innen viel freie Zeit kostende Schulweg für viele Rödermärker Schüler/-innen signifikant verkürzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

 <p>CDU Fraktion Rödermark</p>	<p>Datum: 09.04.2018</p> <p>Antragsteller: CDU-Fraktion und Fraktion Andere Liste/ Die Grünen</p> <p>Verfasser/in: <i>Stefan Gerl Michael Gensert</i></p>														
<p>Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Freifläche um das Badehaus in Urberach neu gestalten</p>															
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>18.04.2018</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>19.04.2018</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>02.05.2018</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>06.06.2018</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>07.06.2018</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>19.06.2018</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	18.04.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	19.04.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	02.05.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	06.06.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	07.06.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	19.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium														
18.04.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie														
19.04.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss														
02.05.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark														
06.06.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie														
07.06.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss														
19.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark														

Sachverhalt/Begründung:

Seit der Eröffnung des Badehauses im Mai 2006 sind Änderungen beim den Bedürfnissen zur Nutzung des Außenbereichs erkennbar. Maßnahmen zur Verbesserung des Freizeitwertes des Gesamtareals sind vorzubereiten.

- Parkplatzsituation ist unbefriedigend und es besteht aus städtebaulicher Sicht Verbesserungsbedarf
- Die zum Badehaus gehörende Liegewiese wird von Besuchern des Hallenbades kaum in Anspruch genommen
- Wasserspiel Möglichkeiten oder Planschbecken für Kleinkinder im Außenbereich
- Vergrößerung der bestehenden Freizeitfläche an der Skaterbahn - der Nutzungsdruck ist gerade in der wärmeren Jahreszeit enorm
- Geänderte Nutzungsbedarfe der Pächter des Sauna- und Wellnessbereiches - beispielsweise Schaffung eines Wasserbereichs im Außengelände der Sauna
- Verbesserung der Situation der Gastronomie – Biergarten

Die Nutzer des Badehauses wie z.B. „Saunaritter“ und die Schwimmsport Vereine etc. sind bei der Erarbeitung des Konzeptes einzubeziehen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, eine Konzeption zur Neugestaltung der Freiflächen um das Badehaus vorzulegen.

Die Schwerpunkte für eine solche Konzeption ergeben sich aus der Begründung.

Es soll geprüft werden, ob für derartige Maßnahmen Fördermittel des Landes Hessen zur „Nachhaltigen Stadtentwicklung“ in Anspruch genommen werden können.

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Büro des Bürgermeisters	Vorlage-Nr: VO/0102/18 AZ: I/Mö Datum: 16.05.2018 Verfasser: Thomas Mörsdorf
Kommission "Internationale Partnerschaften" hier: Wahl einer sachkundigen Bürgerin	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
22.05.2018	Magistrat
07.06.2018	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
07.06.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
19.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Der Magistrat hatte in seiner Sitzung am 29. August 2016 den Beschluss gefasst, die Kommission „Internationale Partnerschaften“ zu bilden. Die Kommission untersteht gemäß § 72 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) dem Magistrat.

Mit Beschluss vom 20. September 2016 wählte die Stadtverordnetenversammlung Bürgerinnen und Bürger, die mit den Partnerstädten Saalfelden, Tramin und Bodajk in Verbindung stehen bzw. einen Bezug zu Hekimhan haben.

Die Kommission „Internationale Partnerschaften“ hat empfohlen, eine Bürgerin als sachkundige Person vorzuschlagen, die eine Verbindung zur französischen Stadt Bourgoin-Jallieu hat. Zu Bourgoin-Jallieu besteht seit vielen Jahren eine enge Schulpartnerschaft seitens der Oswald-von-Nell-Breuning-Schule (NBS). Bourgoin-Jallieu soll an dem Kulturprojekt „Kultur ohne Grenzen – Frieden und Freiheit in Europa“ mitwirken, das im März und Juni 2019 stattfinden wird. Für die Mitwirkung in der Kommission würde sich Sabine Berkard zur Verfügung stellen, die an der NBS Französisch unterrichtet und verantwortlich für die jährlichen deutsch-französischen Schüleraustausche ist.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt als sachkundige Person Frau Sabine Berkard in die Kommission „Internationale Partnerschaften“.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Finanzverwaltung, Controlling	Vorlage-Nr: VO/0028_1/18 AZ: 1/2/Bt/Sc Datum: 08.05.2018 Verfasser: Breustedt, Arne
Teilnahme am Entschuldungsprogramm des Landes - Hessenkasse	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
22.05.2018	Magistrat
07.06.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
19.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die Hessenkasse ist ein vom Land Hessen aufgelegtes Programm, das die Kommunen bei der Entschuldung von Kassenkrediten und der Durchführung von Investitionen unterstützen soll. Die Teilnahme an dem Programm ist freiwillig.

Das Land Hessen wird mit Hilfe der WI-Bank die Kassenkredite aller teilnehmenden Kommunen zum 01.07.2018 übernehmen. Danach haben die teilnehmenden Kommunen einen Kassenkreditbestand von Null Euro, müssen sich aber an der Tilgung beteiligen. Jede Kommune hat 25 Euro pro Jahr und Einwohner zu tilgen. Das Land Hessen beteiligt sich mit dem gleichen Betrag und zahlt alle Zinsen über den gesamten Zeitraum der Tilgung. Somit trägt das Land rund zwei Drittel der für die Kassenkredite fälligen Kosten und die Kommune hat das verbleibende Drittel zu tragen.

Rödermark hat derzeit einen Kassenkreditbestand von 31 Millionen Euro. Eine Ablösung erfolgt nur für sogenannte „echte“ Kassenkredite, d.h. Kredite, die zur Vorfinanzierung für Investitionen verwendet wurden, sind zu eliminieren und werden nicht berücksichtigt.

Im Rahmen eines Gesprächstermins beim Hessischen Finanzministerium am 14.11.2017 wurden folgende vorläufige Festlegungen getroffen:

Voraussichtliche Kassenkredite 31. Dezember 2017	31 Mio. Euro
./.. Vorfinanzierung v. Investitionen(KIP)	700 Tsd. Euro
./.. liquide Mittel	3,7 Mio. Euro
= vorläufiger Ablösungsbetrag zum 1. Juli 2018	26,6 Mio. Euro

Der Betrag ist noch nicht endgültig fixiert. Er kann je nach Liquiditätsentwicklung der Stadt Rödermark nach oben oder unten variieren. So wird beispielsweise gerade jetzt wieder aktuell die Liquidität aller Kommunen, hochgerechnet auf das Ende des Jahres 2018, abgefragt und überprüft. Im letzten Schritt werden die Rechnungsprüfungsämter beauftragt, die Liquidität zum Jahresende endgültig festzustellen. Erst zu diesem Zeitpunkt steht der Ablösebetrag fest.

Des Weiteren hat die Stadt sicherzustellen, dass zum 02. Juli 2018 die bestehenden langfristigen Kassenkredite (Commerzbank i. H. v. 5. Mio. Euro, nächster Zinsanpassungstermin 17. November 2019 und Sparkasse Dieburg i. H. v. 10 Mio. Euro, nächster Zinsanpassungstermin 01.02.2022) ablösefähig sind.

Beide Gläubigerkreditinstitute wurden bereits zwecks Zustimmung zu einem Schuldnerwechsel angeschrieben und haben ihre Zustimmung erklärt.

Der Antrag auf Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm der Abteilung II der HESSENKASSE ist bis zum 31.05.2018 (Ausschlussfrist) an das Finanzministerium zu richten. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung ist bis zum 30.06.2018 (ebenfalls Ausschlussfrist) vorzulegen.

Für die weitere Vorgehensweise wird empfohlen den Musterbeschluss des Landes Hessen, der auch vom Hessischen Städtetag befürwortet wird, zu verwenden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Rödermark beschließt, das Angebot des Landes zur Kassenkreditentschuldung nach dem Ersten Teil des HESSENKASSE-Gesetzes anzunehmen.

Die Stadt Rödermark verpflichtet sich, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2019 nach § 92 Abs. 4 bis 6 HGO auszugleichen sowie die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO zu beachten. Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden die Zahlungen der ordentlichen Tilgung und der Beitrag zum Sondervermögen HESSENKASSE grundsätzlich aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet und somit eine Fremdfinanzierung vermieden.

Die Stadt Rödermark verpflichtet sich des Weiteren, nach Maßgabe des HESSENKASSE-Gesetzes einen jährlichen Beitrag von 25 Euro je Einwohner an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten.

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die hierzu vom Magistrat gegenüber dem Finanzministerium fristgerecht abgegebenen Anträge und Erklärungen (Rechtsbehelfsverzicht zum Bewilligungsbescheid und Verpflichtungserklärung).

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat des Weiteren, die zur Umsetzung der Kassenkreditentschuldung erforderliche Ablösungsvereinbarung mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zu schließen, in der insbesondere die zur Ablösung vorgesehenen Kassenkredite aufgeführt sowie die Ablösungszeitpunkte und die Ablösungsmodalitäten geregelt sind.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Teilnahme am Programm werden die „echten“ Kassenkredite der Stadt Rödermark vom Land Hessen übernommen. Der jährlich zu tragende Tilgungsanteil

beträgt rd. 700.000 € (25 € pro Jahr und Einwohner). Die Dauer der Tilgung ist abhängig von dem vom Land Hessen noch festzulegenden Ablösebetrag. /15.05.18
Mur

Anlagen

VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Gremien-Büro und Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: VO/0109/18 AZ: Datum: 22.05.2018 Verfasser: Morian, Susanne
Neufassungen der "Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark" und der "Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark"	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
28.05.2018	Magistrat
04.06.2018	Magistrat
07.06.2018	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
07.06.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
19.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften vom 26. April 2018 (GVBl. S. 69) wurde die Landesförderung für die Freistellung von Teilnahme und Kostenbeitrag nach § 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) neu geregelt.

Zur Einführung der erweiterten Beitragsfreistellung ist, eine Anpassung der kommunalen Satzungen vorzunehmen.

Diese wäre zur Beantragung der erweiterten Landesförderung ab dem 01. August 2018 nicht zwingend vor diesem Datum erforderlich. Eine Anpassung vor Beginn des neuen Kindergartenjahres erleichtert jedoch die Gebührenabwicklung bzw. -anforderung.

Kostenbeiträge:

In der Praxis bedeutet dies, dass die entsprechenden Kostenbeiträge für die 6-stündige Betreuungszeit von den Eltern der Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt nicht erhoben werden dürfen, unabhängig von der Höhe der jeweils festgelegten Gebühr für diese Betreuungszeit, auch wenn diese die Landesförderung von monatlich 135,60 € überschreiten würde.

Für die Betreuungszeiten, die über sechs Stunden täglich hinausgehen, darf nur der diesem Zeitanteil entsprechenden Teilnahme- und Kostenbeitrag erhoben werden.

Die Satzung muss jedoch weiterhin in § 2 die Höhe der Kostenbeiträge erkennen lassen, von denen die Eltern freigestellt werden. In § 3 der Kostenbeitragsatzung wird – gemäß des Formulierungsvorschlages durch den Hessischen Städte- und Gemeindebund – die Befreiung von den Kostenbeiträgen geregelt.

Der Fachbereich Finanzen hat die in die Satzung aufzunehmenden Kostenbeiträge je Betreuungsmodell ermittelt und die anteiligen Kostenbeiträge für die 2/3 und Ganztagsplätze kalkuliert. Danach ist der Kostenbeitrag für einen 2/3-Platz 60 € monatlich und für einen Ganztagsplatz 114 € monatlich höher als der Halbtagsplatz

(126 €).

Dies entspricht einem Kostenbeitrag von 6 €/pro Wochenstunde, der über die Freistellung hinausgeht.

Im Bereich der Geschwisterkinderregelung gewährt die städtische Kostenbeitragsatzung eine höhere, als in der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vorgesehene Kostenbeitragsentlastung. Die städtische Regelung geht nach Reihenfolge der Geburt der Kinder vor; die Regelung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes würde jedoch den höchsten tatsächlich ermittelten Kostenbeitrag erheben.

Betreuungszeiten und Neufassung der Satzung:

Die durchgeführte Elternbefragung hat die Anpassung der Betreuungszeiten für die drei Betreuungsmodelle ergeben:

	ALT	NEU	Betreuungsstunden
Halbtagsplatz	7.00-12.30 Uhr	7.00-13.00 Uhr	6 Stunden
2/3-Platz	7.00-14.00 Uhr	7.00-15.00 Uhr	8 Stunden
Ganztagsplatz	7.00-17.00 Uhr	7.00-17.00 Uhr	10 Stunden

Im Rahmen der Anpassung der Betreuungszeiten und der Kostenbeiträge wurde in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich „Kinder“ die bestehenden Satzungen überprüft.

Es wurde vereinbart, dies weitestgehend an die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes anzupassen. Aus diesem Grund werden Neufassungen der Benutzungssatzung und Kostenbeitragsatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen vorgeschlagen.

Die geplanten Anpassungen an die Mustersatzung sind für beide Satzungen in einer Synopse dargestellt. (Abweichungen zur Mustersatzung wurden farblich hervorgehoben).

Ebenso sind dieser Vorlage die Satzungsentwürfe für Neufassungen der "Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark" und der "Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark" beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassungen der

- "Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark"
- "Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark"

gemäß den beigefügten Entwürfen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

JA

Die Gebührensätze wurden vom Fachbereich Finanzen ermittelt und bereits im Magistrat am 03.04.18 und 16.04.18 sowie im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss am 19.04.18 erörtert.

/He, 23.05.18

Anlagen

- Synopse zur Neufassung der Benutzungssatzung
- Synopse zur Neufassung der Kostenbeitragssatzung
- Entwurf der „Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark“
- Entwurf der „Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark“
-

Kindergartensatzung – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kinderbetreuungssatzung – geplante Neufassung
<p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12. 2006 (GVBl. I S. 698) in Verbindung mit der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. S. 942), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.03.2008 die folgende</p> <p style="text-align: center;">Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Rödermark</p> <p>beschlossen</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Träger und Rechtsform</p>	<p>Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt..... am die folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Satzung über die Betreuung von Kindern in den/der Tageseinrichtung/en für Kinder in der Stadt/Gemeinde... (Benutzungssatzung)</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Träger und Rechtsform</p>	<p>Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am die folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Rödermark (Benutzungssatzung)</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Träger und Rechtsform</p>

Kindergartensatzung – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kinderbetreuungssatzung – geplante Neufassung
<p>Die Kindergärten und Kinderkrippen (Kinderbetreuungseinrichtungen) werden von der Stadt Rödermark als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Die Stadt verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) der Kindergärten I-IX ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p>	<p>(1) Die Gemeinde/Stadt..... unterhält die Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.</p> <p>(2) In den Tageseinrichtungen für Kinder werden betreut:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen 2. Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen 3. Schulkinder bis zum 12. Lebensjahr in Kinderhorten bzw. Hortgruppen oder altersgemischten Gruppen 4. Kinder aus verschiedenen Altersstufen in altersgemischten Gruppen. <p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p>	<p>1) Die Stadt Rödermark unterhält die Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Die Stadt verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) der Kindertagesstätten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) In den Tageseinrichtungen für Kinder werden betreut:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen 2. Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen <p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p>
<p>Die Aufgaben der Kindergärten und Kinderkrippen bestimmen sich nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. 12. 2006 (GVBl. I S. 698) i. V. m. der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. 1. 2007 (GVBl. I S. 3),</p>	<p>(1) Die Tageseinrichtung für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der</p>	<p>(1) Die Tageseinrichtung für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der</p>

Kindergartensatzung – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kinderbetreuungssatzung – geplante Neufassung
<p>geändert durch Verordnung vom 17. 12. 2007 (GVBl. I S. 942): “Der Kindergarten hat einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebot fördern. Seine Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.“ Die Stadt Rödermark ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Rödermark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten. (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem Konzept/Die Tageseinrichtungen sollen über ein schriftlich niedergelegtes pädagogisches Konzept verfügen; es ist bei Bedarf fortzuschreiben.</p>	<p>Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten. (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem Konzept der jeweiligen Einrichtung. Die Tageseinrichtungen sollen über ein schriftlich niedergelegtes pädagogisches Konzept verfügen; es ist bei Bedarf fortzuschreiben. (4) Die Stadt Rödermark ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Rödermark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>

Kindergartensatzung – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kinderbetreuungssatzung – geplante Neufassung
<p style="text-align: center;">§ 3 Kreis der Berechtigten</p> <p>(1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.</p> <p>In städtische Kinderkrippen können Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Erreichen des Kindergartenalters aufgenommen werden.</p> <p>Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Abstimmung mit der Heimatkommune können auch Kinder aus anderen Städten aufgenommen werden, sofern es die Platzkapazität ermöglicht.</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Kreis der Berechtigten</p> <p>(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde/Stadt..... ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder) und/oder 2. vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) und/oder 3. Schulkindern bis zum Ende der Grundschulzeit höchstens bis zum vollendeten 10. (oder 12.) Lebensjahr (Hortkinder) offen. <p>(2) Ein Rechtsanspruch gegen die Stadt/Gemeinde..... auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Kreis der Berechtigten</p> <p>(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Rödermark ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder) und/oder 2. vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) offen. <p>(2) Ein Rechtsanspruch gegen die Stadt Rödermark auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Aufnahmeantrag</p> <p>(3) Die Aufnahme in die Kindergärten und Kinderkrippen erfolgt in der Reihenfolge des Alters der Kinder nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung oder in der</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Aufnahmeantrag</p> <p>(1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung und/ oder der Leitung</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Aufnahmeantrag</p> <p>(1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Online-Anmeldeportal der</p>

Kindergartensatzung – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kinderbetreuungssatzung – geplante Neufassung
<p>Kinderbetreuungseinrichtung. Abweichend hiervon ist ausnahmsweise auf Antrag die bevorzugte Aufnahme eines Kindes zulässig, wenn dies aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen geboten ist. Hierüber entscheidet der Magistrat. In der Regel erfolgt die Aufnahme eines Kindes am 1. des auf die Vollendung des 1. Lebensjahres (Krippe/Krabbelgruppe) folgenden Monats. Die Aufnahme in den Regelkindergarten erfolgt zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.</p> <p>(4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens/der jeweiligen Krippe/Krabbelgruppe erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.</p> <p>(5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten gem. § 34 Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. Das Kind kann erst nach Vorlage eines ärztlichen Unbedenklichkeitsattests die Einrichtung wieder besuchen. Die Eltern werden durch ein Merkblatt, dessen Erhalt sie bei Aufnahme eines Kindes bestätigen, informiert.</p>	<p>der Kindertagesstätte. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Stadtverwaltung entschieden.</p> <p>(2) Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe (Krippengruppe, Kindergartengruppe, Hortgruppe) bzw. den Wechsel der Altersgruppe ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.</p> <p>(3) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben ; § 8 bleibt unberührt.</p>	<p>Stadtverwaltung; in Ausnahmefällen ist auch eine Anmeldung bei der Leitung der Kindertagesstätte möglich. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Stadtverwaltung entschieden.</p> <p>(2) Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe (Krippengruppe, Kindergartengruppe, Hortgruppe) bzw. den Wechsel der Altersgruppe ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.</p> <p>(3) In der Regel erfolgt die Aufnahme eines Krippenkindes am 1. des auf die Vollendung des 1. Lebensjahres folgenden Monats. Die Aufnahme eines Kindergartenkindes in den Regelkindergarten erfolgt zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.</p> <p>(4) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben; § 8 bleibt unberührt.</p> <p>(5) Sollte das Kind besonderer Betreuung bedürfen, so ist vor Aufnahme des Kindes seitens der Erziehungsberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen.</p>

Kindergartensatzung – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kinderbetreuungssatzung – geplante Neufassung
	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufnahmekriterien</p> <p>(1) Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge nach Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 1. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.</p> <p>(2) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc., aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird.</p> <p>(3) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufnahmekriterien</p> <p>(1) Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge nach Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 1. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt; soziale Härten werden berücksichtigt.</p> <p>(2) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht</p>

Kindergartensatzung – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kinderbetreuungssatzung – geplante Neufassung
	<p>von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 2) beansprucht werden.</p> <p>(4) Die Ganztagsplätze und/oder die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind und/oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen, insbesondere wenn sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.</p> <p>(5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.</p> <p>(6) Ortsfremde Kinder können grds. nur in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.</p> <p>(7) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.</p>	<p>von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 1) beansprucht werden. Ein Platz für ein Geschwisterkind kann nur bis zu 3 Monate frei gehalten werden.</p> <p>(3) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.</p> <p>(4) Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.</p> <p>(5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.</p>

Kindergartensatzung – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kinderbetreuungssatzung – geplante Neufassung
<p style="text-align: center;">§ 4 Betreuungszeiten</p> <p>(1) Die Kindergärten und Kinderkrippen sind montags bis freitags an Werktagen geöffnet. Einrichtungen mit 2/3- sowie Ganztagsplätzen sind während der Öffnungszeiten durchgehend geöffnet. Der Magistrat legt nach Anhörung der Eltern, vertreten durch den Elternbeirat, und des Personals die Öffnungszeiten für den einzelnen Kindergarten fest. Dabei ist auf die Bedürfnisse berufstätiger Eltern besonders zu achten.</p> <p>(2)* Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Einrichtung drei Wochen geschlossen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Ersatzbetreuung in einer anderen Einrichtung erfolgen. Diese Regelung findet bei den Kinderkrippen (U3-Bereich) keine Anwendung. Außerdem bleiben die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen. In dieser Zeit wird keine Notbetreuung geboten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Betreuungszeiten</p> <p>(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet :</p> <p>[Hier die Öffnungszeiten einfügen]</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.</p> <p>(3) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen; § 4 Abs. 6 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:</p> <p>a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen fürWochen,</p> <p>b) während der gesetzlich festgelegten Weihnachts-, Oster- und/ oder Herbstferien in Hessen für jeweilsTage/ Wochen,</p> <p>c) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr, wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Betreuungszeiten</p> <p>(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis donnerstags von 7.00 – 17.00 Uhr und freitags von 7.00 -16.00 Uhr geöffnet.</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.</p> <p>(3) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen; § 4 Abs. 6 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:</p> <p>a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für drei Wochen,</p> <p>b) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,</p> <p>c) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden</p>

Kindertagesstättenverordnung – Aktuell –	Mustersatzung HStGB	Kinderbetreuungsverordnung – geplante Neufassung
<p>(3) Wenn das Betreuungspersonal an Fortbildungsveranstaltungen o. ä. teilnimmt, bleiben die Kinderbetreuungsstellen geschlossen. Für besonders begründete Fälle wird ein Notdienst eingerichtet.</p> <p>(4) Wichtige Informationen erfolgen durch Aushang in den Kinderbetreuungsstellen.</p>	<p>Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.</p> <p>(5) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.</p> <p>(6) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Veröffentlichung in der „.....“, der Homepage der Gemeinde/Stadt ... und durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Notbetreuung</p> <p>(1) Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem bekannt gegebenen Schließungszeitraum nachweislich (in schriftlicher Form z. B. durch Arbeitgeberbestätigung) keinen Urlaub nehmen und/oder für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, eine Notbetreuung angeboten werden. Auf die Notbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.</p>	<p>Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.</p> <p>5) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.</p> <p>(6) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Elternbrief, Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Rödermark und durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Notbetreuung</p> <p>(1) Bei Schließungszeiten aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen des Personals kann auf Antrag für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem bekannt gegebenen Schließungszeitraum nachweislich (in schriftlicher Form z. B. durch Arbeitgeberbestätigung) keinen Urlaub nehmen und/oder für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, eine Notbetreuung in einer anderen Einrichtung angeboten werden. Auf die Notbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>(2) In allen anderen für eine Schließung angegebenen Gründen (§ 6 Abs. 4) wird keine Notbetreuung angeboten.</p>

Kindergartensatzung – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kinderbetreuungssatzung – geplante Neufassung
	<p>(2) Über die Einrichtung einer Notbetreuung während allgemeiner Schließungszeiten entscheidet der Magistrat/Gemeindevorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p>(3) Für die Notbetreuung ist ein gesonderter Kostenbeitrag zu entrichten, der sich nach der Betreuungszeit richtet.</p> <p>(4) Die Einzelheiten der Notbetreuung werden in den Tageseinrichtungen für Kinder durch Aushang sowie auf der Homepage der Gemeinde/Stadt bekannt gemacht.</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme</p> <p>(1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.</p> <p>(2) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme</p> <p>(1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.</p> <p>(2) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) oder eine schriftliche Bestätigung eines Arztes, dass die Eltern, die eine Impfung ihres Kindes ablehnen, vom Arzt über die Riskiken aufgeklärt wurden,</p>

Kindergartensatzung – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kinderbetreuungssatzung – geplante Neufassung
<p style="text-align: center;">§ 5 Aufnahme</p> <p>(1) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.</p> <p>(2) Sollte das Kind besonderer Betreuung bedürfen, so ist vor Aufnahme des Kindes seitens der Erziehungsberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten</p> <p>(1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis zu dem Zeitpunkt eingetroffen sein, der in Absprache zwischen den Eltern und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung festgelegt wird.</p> <p>(2) Die Kinder sind zu waschen und reinlich zu kleiden.</p>	<p>(3) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist.</p> <p>(4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten</p> <p>(1) Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.</p> <p>(2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab.</p>	<p>ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.</p> <p>(3) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.</p> <p>(4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten</p> <p>(1) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Regelungen dieser Satzung und die Kostenbeitragsatzung an.</p> <p>(1) Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.</p> <p>(2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab.</p>

Kindergartensatzung – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kinderbetreuungssatzung – geplante Neufassung
<p>(3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kinderbetreuungseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kinderbetreuungseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf Echtheit und Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.</p> <p>(4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung mitzuteilen.</p>	<p>(3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.</p> <p>(4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.</p> <p>(5) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3.</p> <p>(6) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bisUhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.</p>	<p>(3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.</p> <p>(4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.</p> <p>(5) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3.</p> <p>(6) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 9.00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.</p>

Kindertagesatzung – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kinderbetreuungssatzung – geplante Neufassung
<p>(5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Pflichten der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung</p> <p>(1) Die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.</p> <p>(2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung und gleichzeitig das Kreis-Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.</p>	<p>(7) Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung</p> <p>(1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache. Diese Zeiten werden durch Aushang in der jeweiligen Tageseinrichtung bekannt gemacht.</p> <p>(2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.</p>	<p>(7) Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.</p> <p>(8) Sollte das Kind besonderer Betreuung bedürfen, so ist vor Aufnahme des Kindes seitens der Erziehungsberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen, damit dem individuelle Förderbedarf des Kindes organisatorisch, personell und sächlich im Interesse des Kindeswohls entsprochen werden kann. Die Eltern verpflichten sich zur Mitwirkung.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung</p> <p>(1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache. Diese Zeiten werden durch Aushang in der jeweiligen Tageseinrichtung bekannt gemacht.</p> <p>(2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.</p>

Kindergartensatzung – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kinderbetreuungssatzung – geplante Neufassung
<p style="text-align: center;">§ 8 Elternversammlung und Elternbeirat</p> <p>Für die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat finden die Bestimmungen der Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Rödermark vom 19. 3. 1991 entsprechend Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Versicherung</p> <p>(1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.</p> <p>(2) Gegen Unfälle in der Kinderbetreuungseinrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Benutzungsgebühren</p> <p>Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr sowie gegebenenfalls</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Elternversammlung und Elternbeirat</p> <p>Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Kostenbeiträge</p> <p>Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Elternversammlung und Elternbeirat</p> <p>Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Kostenbeiträge</p> <p>Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils</p>

Kindergartensatzung – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kinderbetreuungssatzung – geplante Neufassung
<p>Essenpauschale nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Abmeldung</p> <p>(1) Eine Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Ein entsprechendes Formular ist in der Kinderbetreuungseinrichtung oder bei der Stadtverwaltung auszufüllen.</p> <p>(2) Bei Fristversäumnis sind die Gebühr sowie die Essenpauschale für einen weiteren Monat zu zahlen.</p> <p>(3) Werden die Bestimmungen der Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Vor dem Wirksamwerden des Ausschlusses sind die Erziehungsberechtigten hierüber zu informieren. Der Ausschluss wird zum Ende des Monats, in dem er schriftlich erklärt wurde, wirksam, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit sind, mit den Fachkräften des Trägers oder mit weiteren Beratungsstellen zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft der Magistrat. Die Gründe, die zum Ausschluss führen, sind aktenkundig zu machen.</p>	<p>gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Abmeldung</p> <p>(1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder der Gemeindeverwaltung ... vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.</p> <p>(2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.</p> <p>(3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat/Gemeindevorstand auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.</p>	<p>gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Abmeldung</p> <p>(1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder der Gemeindeverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. § 6 Abs. 7 der Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung ist zu beachten.</p> <p>(2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.</p> <p>(3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.</p>

Kindergartensatzung – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kinderbetreuungssatzung – geplante Neufassung
<p>(4) Sofern ein Kind mehrere Male oder ununterbrochen mehr als vier Wochen ohne Begründung der Kinderbetreuungseinrichtung fern bleibt, kann es durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Werden die gebuchten Betreuungszeiten von den Erziehungsberechtigten mehrere Male oder ununterbrochen nicht eingehalten und das Kind nicht rechtzeitig abgeholt, kann ebenso der Ausschluss erfolgen.</p> <p>(5) Werden die Gebühren und/oder die Essenspauschalen zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.</p>	<p>(4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.</p> <p>(5) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Gespeicherte Daten</p> <p>(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:</p> <p>a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder</p>	<p>(4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn die gebuchten Betreuungszeiten von den Erziehungsberechtigten mehrere Male oder ununterbrochen nicht eingehalten und das Kind nicht rechtzeitig abgeholt wird. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.</p> <p>(5) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Gespeicherte Daten</p> <p>(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:</p> <p>a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der</p>

Kindergartensatzung – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kinderbetreuungssatzung – geplante Neufassung
<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Rödermark vom 19.03.1991 außer Kraft.</p>	<p>sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,</p> <p>b) Kostenbeitrag: Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen</p> <p>c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Daten-schutzgesetz (HDSG), diese Satzung.</p> <p>(2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.</p> <p>(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung trittin Kraft.</p>	<p>Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,</p> <p>b) Kostenbeitrag: Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen</p> <p>c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), dsgvo; Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.</p> <p>(2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.</p> <p>(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung wird gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Kinderrippen der Stadt Rödermark“ in der Fassung vom 19.03.2008 außer Kraft.</p>

Gebührensatzung Kindergärten – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kostenbeitragsatzung – geplante Änderung
<p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) in Verbindung mit der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. S. 942), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess-VwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.03.2008 die folgende</p> <p style="text-align: center;">Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Rödermark</p> <p>beschlossen:</p>	<p>Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt in ihrer Sitzung am.....nachstehende</p> <p style="text-align: center;">Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der/den Tageseinrichtung/en für Kinder</p> <p>beschlossen:</p>	<p>Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.04.2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am.....nachstehende</p> <p style="text-align: center;">Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark</p> <p>beschlossen:</p>

Gebührensatzung Kindergärten – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kostenbeitragsatzung – geplante Änderung
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Für die Benutzung der Kindergärten und der Kinderkrippen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren sowie gegebenenfalls Essenspauschalen zu entrichten (vgl. § 10 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindergärten und Kinderkrippen). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Kostenbeitragspflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in der/den Tageseinrichtung/en für Kinder der Stadt/Gemeinde haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten. (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten. (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags. (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke. (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen. 	<p style="text-align: center;">§ 1 Kostenbeitragspflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten. (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten. (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags. (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und die Verpflegungspauschale für das Mittagessen. (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit die Verpflegungspauschale zu zahlen. (7) Für das gemeinsame, in der Einrichtung zubereitete Frühstück, wird kein separater Kostenbeitrag erhoben. (8) Zukaufstunden von 13.00 – 15.00 Uhr sind möglich, wenn freie Essensplätze vorhanden sind. Zukaufstunden von 15.00 – 17.00 Uhr sind im Rahmen vorhandenen personeller Ressourcen

Gebührensatzung Kindergärten – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kostenbeitragsatzung – geplante Änderung																																												
<p style="text-align: center;">§ 2 Benutzungsgebühren</p> <p>(1) Die Benutzungsgebühren für Kindergärten und Kinderkrippen richten sich nach der Dauer der täglichen Betreuung und dem tatsächlichen Angebot (Festlegung erfolgt durch den Magistrat gem. § 4 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kinder-gärten und Kinderkrippen) und umfassen ein gemeinsames in der Einrichtung zubereitetes Frühstück. Die Gebühren werden jeweils zu Beginn des neuen Kindergartenjahres, entsprechend der jeweiligen Sommerferien, erhöht. Der Beginn und das Ende des Kindergartenjahres wird durch Bekanntmachung festgesetzt.</p> <p><u>Kindergarten:</u></p> <p>a.) Halbtagsplatz (7.00 – 12.30 Uhr)</p> <table border="0"> <tr><td>Kindergartenjahr 2014/2015</td><td>103 €/Monat</td></tr> <tr><td>Kindergartenjahr 2015/2016</td><td>106 €/Monat</td></tr> <tr><td>Kindergartenjahr 2016/2017</td><td>109 €/Monat</td></tr> <tr><td>Kindergartenjahr 2017/2018</td><td>112€/Monat</td></tr> <tr><td>Kindergartenjahr 2018/2019</td><td>115 €/Monat</td></tr> <tr><td>Ab Kindergartenjahr 2019/2020</td><td>118 €/Monat</td></tr> </table> <p>b.) Zweidrittelplatz (7.00 – 14.00 Uhr)</p> <table border="0"> <tr><td>Kindergartenjahr 2014/2015</td><td>144 €/Monat</td></tr> </table>	Kindergartenjahr 2014/2015	103 €/Monat	Kindergartenjahr 2015/2016	106 €/Monat	Kindergartenjahr 2016/2017	109 €/Monat	Kindergartenjahr 2017/2018	112€/Monat	Kindergartenjahr 2018/2019	115 €/Monat	Ab Kindergartenjahr 2019/2020	118 €/Monat	Kindergartenjahr 2014/2015	144 €/Monat	<p style="text-align: center;">§ 2 Kostenbeitrag</p> <p>(1) Der Kostenbeitrag beträgt für Krippenkinder – Kinder ab vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Frühbetreuung von ...Stunden (z.B. Montag – Freitag z. B. 7.00 – 8.00 Uhr)Euro je Kalendermonat, 2. Regelbetreuung vormittags von 5 Stunden (z.B. Montag – Freitag z.B. 8.00 – 13.00 Uhr)Euro je Kalendermonat, 3. Mittagsbetreuung mit/ ohne Verpflegung von ...Stunden (z.B. Montag-Freitag z.B. 13 -14 Uhr)Euro je Kalendermonat, 4. Nachmittagsbetreuung von ...Stunden (z.B. Montag – Freitag z.B. 14.00 – 17.00 Uhr)Euro je Kalendermonat, 5. Spätbetreuung von ...Stunden (Montag bis Freitag z.B. 17-18 Uhr)Euro je Kalendermonat. <p>(2) Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Frühbetreuung von ...Stunden (z.B. Montag – Freitag z. B. 7.00 – 8.00 Uhr) 	<p>möglich. Zukaufstunden werden bei der Einrichtungsleitung gebucht.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Kostenbeitrag</p> <p>(1) Der Kostenbeitrag beträgt für Krippenkinder – Kinder ab vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:</p> <p>a.) Halbtagsplatz (7.00 – 13.00 Uhr)</p> <table border="0"> <tr><td>Kindergartenjahr 2018/2019</td><td>183,30 €/Monat</td></tr> <tr><td>Kindergartenjahr 2019/2020</td><td>188,70 €/Monat</td></tr> <tr><td>Kindergartenjahr 2020/2021</td><td>190,63 €/Monat</td></tr> <tr><td>Kindergartenjahr 2021/2022</td><td>194,30 €/Monat</td></tr> <tr><td>Kindergartenjahr 2022/2023</td><td>197,96 €/Monat</td></tr> <tr><td>Kindergartenjahr 2023/2024</td><td>201,63 €/Monat</td></tr> <tr><td>Kindergartenjahr 2024/2025</td><td>205,30 €/Monat</td></tr> </table> <p>b.) Zweidrittelplatz (7.00 – 15.00 Uhr)</p> <table border="0"> <tr><td>Kindergartenjahr 2018/2019</td><td>251,44 €/Monat</td></tr> <tr><td>Kindergartenjahr 2019/2020</td><td>259,44 €/Monat</td></tr> <tr><td>Kindergartenjahr 2020/2021</td><td>261,50 €/Monat</td></tr> <tr><td>Kindergartenjahr 2021/2022</td><td>266,53 €/Monat</td></tr> <tr><td>Kindergartenjahr 2022/2023</td><td>271,56 €/Monat</td></tr> <tr><td>Kindergartenjahr 2023/2024</td><td>276,58 €/Monat</td></tr> <tr><td>Kindergartenjahr 2024/2025</td><td>281,61 €/Monat</td></tr> </table> <p>c.) Ganztagsplatz (7.00 – 17.00 Uhr) Freitags endet die Betreuung um 16.00 Uhr.</p> <table border="0"> <tr><td>Kindergartenjahr 2018/2019</td><td>302,00 €/Monat</td></tr> </table>	Kindergartenjahr 2018/2019	183,30 €/Monat	Kindergartenjahr 2019/2020	188,70 €/Monat	Kindergartenjahr 2020/2021	190,63 €/Monat	Kindergartenjahr 2021/2022	194,30 €/Monat	Kindergartenjahr 2022/2023	197,96 €/Monat	Kindergartenjahr 2023/2024	201,63 €/Monat	Kindergartenjahr 2024/2025	205,30 €/Monat	Kindergartenjahr 2018/2019	251,44 €/Monat	Kindergartenjahr 2019/2020	259,44 €/Monat	Kindergartenjahr 2020/2021	261,50 €/Monat	Kindergartenjahr 2021/2022	266,53 €/Monat	Kindergartenjahr 2022/2023	271,56 €/Monat	Kindergartenjahr 2023/2024	276,58 €/Monat	Kindergartenjahr 2024/2025	281,61 €/Monat	Kindergartenjahr 2018/2019	302,00 €/Monat
Kindergartenjahr 2014/2015	103 €/Monat																																													
Kindergartenjahr 2015/2016	106 €/Monat																																													
Kindergartenjahr 2016/2017	109 €/Monat																																													
Kindergartenjahr 2017/2018	112€/Monat																																													
Kindergartenjahr 2018/2019	115 €/Monat																																													
Ab Kindergartenjahr 2019/2020	118 €/Monat																																													
Kindergartenjahr 2014/2015	144 €/Monat																																													
Kindergartenjahr 2018/2019	183,30 €/Monat																																													
Kindergartenjahr 2019/2020	188,70 €/Monat																																													
Kindergartenjahr 2020/2021	190,63 €/Monat																																													
Kindergartenjahr 2021/2022	194,30 €/Monat																																													
Kindergartenjahr 2022/2023	197,96 €/Monat																																													
Kindergartenjahr 2023/2024	201,63 €/Monat																																													
Kindergartenjahr 2024/2025	205,30 €/Monat																																													
Kindergartenjahr 2018/2019	251,44 €/Monat																																													
Kindergartenjahr 2019/2020	259,44 €/Monat																																													
Kindergartenjahr 2020/2021	261,50 €/Monat																																													
Kindergartenjahr 2021/2022	266,53 €/Monat																																													
Kindergartenjahr 2022/2023	271,56 €/Monat																																													
Kindergartenjahr 2023/2024	276,58 €/Monat																																													
Kindergartenjahr 2024/2025	281,61 €/Monat																																													
Kindergartenjahr 2018/2019	302,00 €/Monat																																													

Gebührensatzung Kindergärten – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kostenbeitragsatzung – geplante Änderung
Kindergartenjahr 2015/2016 148 €/MonatEuro je Kalendermonat,	Kindergartenjahr 2019/2020 311,00 €/Monat
Kindergartenjahr 2016/2017 152 €/Monat		Kindergartenjahr 2020/2021 314,08 €/Monat
Kindergartenjahr 2017/2018 157€/Monat	2. Regelbetreuung vormittags von 5 Stunden (z.B. Montag – Freitag z.B. 8.00 – 13.00 Uhr)	Kindergartenjahr 2021/2022 320,12 €/Monat
Kindergartenjahr 2018/2019 162 €/MonatEuro je Kalendermonat,	Kindergartenjahr 2022/2023 326,16 €/Monat
Ab Kindergartenjahr 2019/2020 167 €/Monat	3. Mittagsbetreuung mit/ ohne Verpflegung von ...Stunden (z.B. Montag-Freitag z.B. 13 -14 Uhr)	Kindergartenjahr 2023/2024 332,20 €/Monat
Euro je Kalendermonat,	Kindergartenjahr 2024/2025 338,24 €/Monat
c.) Ganztagsplatz (7.00 – 17.00 Uhr) Freitags endet die Betreuung um 16.00 Uhr.	4. Nachmittagsbetreuung von ...Stunden (z.B. Montag – Freitag z.B. 14.00 – 17.00 Uhr)	d.) Zukaufstunden 6,00 €/Stunde
Kindergartenjahr 2014/2015 185 €/MonatEuro je Kalendermonat,	(2) Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
Kindergartenjahr 2015/2016 191 €/Monat	5. Spätbetreuung von ...Stunden (Montag bis Freitag z.B. 17-18 Uhr)	a.) Halbtagsplatz (7.00 – 13.00 Uhr)
Kindergartenjahr 2016/2017 197 €/MonatEuro je Kalendermonat,	Kindergartenjahr 2018/2019 126 ,00€/Monat
Kindergartenjahr 2017/2018 203€/Monat	(3) Der Kostenbeitrag beträgt für Hortkinder – Schulkinder ab dem Schuleintritt bis zum ... Lebensjahr (10 – 12 Jahre)	Kindergartenjahr 2019/2020 128,70 €/Monat
Kindergartenjahr 2018/2019 209 €/Monat		Kindergartenjahr 2020/2021 131,04 €/Monat
Ab Kindergartenjahr 2019/2020 215 €/Monat		Kindergartenjahr 2021/2022 133,56 €/Monat
<u>Kinderkrippe:</u>		Kindergartenjahr 2022/2023 136,08 €/Monat
a.) Halbtagsplatz (7.00 – 12.30 Uhr)		Kindergartenjahr 2023/2024 138,60 €/Monat
Kindergartenjahr 2014/2015 149 €/Monat		Kindergartenjahr 2024/2025 141,12 €/Monat
Kindergartenjahr 2015/2016 153 €/Monat		b.) Zweidrittelplatz (7.00 – 15.00 Uhr)
Kindergartenjahr 2016/2017 158 €/Monat		Kindergartenjahr 2018/2019 186,00 €/Monat
Kindergartenjahr 2017/2018 163€/Monat		Kindergartenjahr 2019/2020 188,70 €/Monat
Kindergartenjahr 2018/2019 168 €/Monat		Kindergartenjahr 2020/2021 193,44 €/Monat
Ab Kindergartenjahr 2019/2020 173 €/Monat		Kindergartenjahr 2021/2022 197,16 €/Monat
b.) Zweidrittelplatz (7.00 – 14.00 Uhr)		Kindergartenjahr 2022/2023 200,88 €/Monat
Kindergartenjahr 2014/2015 196 €/Monat		Kindergartenjahr 2023/2024 204,60 €/Monat
Kindergartenjahr 2015/2016 202 €/Monat		Kindergartenjahr 2024/2025 208,32 €/Monat
Kindergartenjahr 2016/2017 208 €/Monat		
Kindergartenjahr 2017/2018 214€/Monat		
Kindergartenjahr 2018/2019 220 €/Monat		
Ab Kindergartenjahr 2019/2020 227 €/Monat		

Gebührensatzung Kindergärten – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kostenbeitragsatzung – geplante Änderung
<p>c.) Ganztagsplatz (7.00 – 17.00 Uhr) Freitags endet die Betreuung um 16.00 Uhr. Kindergartenjahr 2014/2015 268 €/Monat Kindergartenjahr 2015/2016 276 €/Monat Kindergartenjahr 2016/2017 284 €/Monat Kindergartenjahr 2017/2018 293€/Monat Kindergartenjahr 2018/2019 302 €/Monat Ab Kindergartenjahr 2019/2020 311 €/Monat</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen</p> <p>(1) Soweit das Land Hessen der Stadt/Gemeinde ... jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Kostenbeitrag nach §dieser Satzung (§ 2 der Mustersatzung des HSGB) wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde 	<p>c.) Ganztagsplatz (7.00 – 17.00 Uhr) Freitags endet die Betreuung um 16.00 Uhr. Kindergartenjahr 2018/2019 240,00 €/Monat Kindergartenjahr 2019/2020 242,70 €/Monat Kindergartenjahr 2020/2021 249,60 €/Monat Kindergartenjahr 2021/2022 254,40 €/Monat Kindergartenjahr 2022/2023 259,20 €/Monat Kindergartenjahr 2023/2024 264,00 €/Monat Kindergartenjahr 2024/2025 268,80 €/Monat</p> <p>d.) Zukaufstunde 6,00 €/Stunde</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen</p> <p>(1) Soweit das Land Hessen der Stadt Rödermark jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 a dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.

Gebührensatzung Kindergärten – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kostenbeitragsatzung – geplante Änderung
<p>(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in der Stadt, werden für das zweite Kind 50% der in Abs. 1 genannten Gebühren und für jedes weitere Kind keine Benutzungsgebühren erhoben. Bei der Gebührenberechnung gilt immer das älteste Kind einer Familie als erstes Kind.</p> <p>(3) Bei Betreuungsplätzen über die Mittagszeit wird zu der Benutzungsgebühr grundsätzlich eine Pauschale für die Verabreichung von Mahlzeiten und Getränken erhoben. Die Festsetzung der Höhe der Pauschale erfolgt durch den Magistrat auf der Grundlage der entstehenden Kosten.</p> <p>(4) Im letzten Jahr vor der Einschulung werden für die Dauer der Landesförderung keine Benutzungsgebühren für den Halbtagsplatz erhoben.</p>	<p>2. ein Kostenbeitrag nach § ... dieser Satzung (§ 2 der Mustersatzung des HSGB) wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde</p> <p>3. der Kostenbeitrag nach § ... dieser Satzung (§ 2 der Mustersatzung des HSGB) vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.</p> <p>(2) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und Kostenermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann höchste Kostenbeitrag, der in voller Höhe zu zahlen ist, erhoben. <u>oder alternativ:</u> Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge</p>	<p>2. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 b und c dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde</p> <p>3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.</p> <p>(2) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und Kostenermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Bei der Kostenbeitragsberechnung gilt immer das älteste Kind einer Familie als erstes Kind. (siehe § 4 Abs. 1)</p>

Gebührensatzung Kindergärten – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kostenbeitragsatzung – geplante Änderung
<p>Für diejenigen Kinder, die 2/3- bzw. Ganztagsplätze einnehmen, reduzieren sich die Gebühren gem. § 2 (1) um die Höhe der Gebühr eines Halbtagsplatzes.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung</p> <p>Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungspauschalen werden im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben.</p>	<p>satzungsgemäß zu zahlen sind. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.</p> <p>(3) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge</p> <p>Die Kostenbeiträge nach § 2 können - müssen aber nicht - (§ 31 HKJGB) wie folgt ermäßigt werden:</p> <p><u>Variante 1 Ermäßigung für Geschwister</u></p> <p>(1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde/Stadt betreut, werden für das zweite betreute Kind nur ...(z. B. 50) % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge, für jedes weitere Kind wird ...(z. B. 25) % / kein Kostenbeitrag erhoben.</p> <p>(2) Diese Kostenermäßigung (-befreiung) gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 ff ergibt.</p>	<p>(4) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge</p> <p>(1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Stadt Rödermark betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge, für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.</p> <p>(2) Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungspauschalen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.</p>

Gebührensatzung Kindergärten – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kostenbeitragsatzung – geplante Änderung
	<p>Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.</p> <p>oder</p> <p><u>Variante 2 - Ermäßigung nach Einkommensgruppen und Zahl der Kinder</u></p> <p>a) Ermäßigung nach Einkommensgruppen</p> <p>b) Ermäßigung nach Einkommensgruppen und Zahl der Kinder</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Verpflegungsentgelt</p> <p>Das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke beträgt€ monatlich</p> <p>Oder</p> <p>Der Magistrat setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Verpflegungspauschale</p> <p>Dies Verpflegungspauschale für das Mittagessen in der Tageseinrichtung beträgt 70,00 € monatlich</p> <p>Bei Zukaufstunden mit Mittagessen wird für dieses Zukauf-Mittagessen ein Preis von 3,70 € pro Essen erhoben.</p>

Gebührensatzung Kindergärten – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kostenbeitragsatzung – geplante Änderung
<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenübernahme</p> <p>In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenabwicklung</p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr sowie die Essenspau- schale sind bis zum ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu überweisen. Die Zahlungen sind stets in vollen Monatsbeiträgen zu leisten.</p> <p>(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, sind Gebühren und Essenspau- schale auch dann zu zahlen, wenn es der Einrichtung fernbleibt.</p> <p>(3) Bei Aufnahme eines Kindes anlässlich des neuen Kindergartenjahres ist der volle Bei- trag des Aufnahmemonats zu entrichten.</p> <p>(4) Für Schulabgänger sind die Benutzungsgebühr sowie die Essenspau- schale bis zum En- de des Monats zu entrichten, in dem das</p>	<p>Stadt mindestens 1 Monat im Voraus bekannt ge- macht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zu- vor festgelegter Höhe. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge</p> <p>(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abge- meldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zah- len, wenn das Kind der Tageseinrichtung fern- bleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Mo- natsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.</p> <p>(2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsent- gelt sind am 5./ 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadt- /Gemeindekasse zu zahlen.</p> <p>(3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzu- zahlen.</p> <p>(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiese- ner Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge</p> <p>(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.</p> <p>(2) Der Kostenbeitrag und die Verpflegungspauschale sind bis zum Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Rödermark zu zahlen. Die Zahlungen sind stets in vollen Monatsbeiträgen zu leisten.</p> <p>(3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzu- zahlen.</p> <p>(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 3 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem</p>

Gebührensatzung Kindergärten – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kostenbeitragsatzung – geplante Änderung
<p>Kindergartenjahr endet. Die Abmeldung vom Besuch der Einrichtung in der Zeit vom 1. Mai jeden Jahres bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Wohnsitzwechsel, lange Krankheit des Kindes) zulässig. Abmeldung unter gleichzeitiger Neu-anmeldung eines Kindes (z.B. wegen längeren Urlaubs) ist nicht zulässig.</p> <p>(5) Bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (z.B. wegen Ferien, Feiertagen) ist die Benutzungsgebühr sowie die Essenspauschale weiterzuzahlen.</p> <p>(6) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen nicht besuchen, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und der Essenspauschale für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten binnen vier Wochen, nachdem das Kind die Einrichtung wieder besucht, mit einem formlosen Antrag ein ärztliches Attest vorlegen.</p> <p>(7) Eine Rückerstattung der Essenspauschale ist möglich, wenn das Kind aus besonderen Gründen (z. B. längere Abwesenheit vom Wohnort) länger als drei Wochen die Einrichtung nicht besuchte.</p>	<p>nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.</p> <p>(5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.</p>	<p>Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten binnen vier Wochen, nachdem das Kind die Einrichtung wieder besucht, mit einem formlosen Antrag ein ärztliches Attest vorlegen.</p> <p>(5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.</p> <p>(6) Bei Aufnahme eines Kindes anlässlich des neuen Kindergartenjahres ist der volle Kostenbeitrag des Aufnahmemonats zu entrichten.</p> <p>(7) Für Schulabgänger sind die Kostenbeiträge sowie die Verpflegungspauschale bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kindergartenjahr endet. Die Abmeldung vom Besuch der Einrichtung in der Zeit vom 1. Mai jeden Jahres bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Wohnsitzwechsel, lange Krankheit des Kindes) zulässig. Abmeldung unter gleichzeitiger Neu-anmeldung eines Kindes (z.B. wegen längeren Urlaubs) ist nicht zulässig.</p> <p>(8) Eine Rückerstattung der Verpflegungspauschale ist möglich, wenn das Kind aus besonderen Gründen</p>

Gebührensatzung Kindergärten – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kostenbeitragsatzung – geplante Änderung
<p>Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten binnen 4 Wochen, nachdem das Kind die Einrichtung wieder besucht, einen formlosen Antrag stellen.</p> <p>(8) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung eines zur Einziehung der Gebühren angegebenen Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.</p> <p>(9) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Magistrat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Datenschutz</p> <p>(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten, 2. Anschrift, 3. Geburtsdatum des Kindes, 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt/Gemeinde... besuchen 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-lastschriften). 	<p>(z. B. längere Abwesenheit vom Wohnort) länger als drei Wochen die Einrichtung nicht besuchte. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten binnen 4 Wochen, nachdem das Kind die Einrichtung wieder besucht, einen formlosen Antrag stellen.</p> <p>(9) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung eines zur Einziehung der Gebühren angegebenen Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.</p> <p>(10) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Magistrat.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Datenschutz</p> <p>(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten, 2. Anschrift, 3. Geburtsdatum des Kindes, 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Rödermark besuchen 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-lastschriften).

Gebührensatzung Kindergärten – Aktuell –	Mustersatzung HSGB	Kostenbeitragsatzung – geplante Änderung
<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark am Tage nach Vollen-dung der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Rödermark vom 01.12.1998 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.</p>	<p>(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am /mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung wird gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Kindergruppen der Stadt Rödermark“ in der Fassung vom 19.03.2008 außer Kraft.</p>

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Betreuung von Kindern
in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Rödermark
(Benutzungssatzung)**

§ 1

Träger und Rechtsform

- 1) Die Stadt Rödermark unterhält die Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
Die Stadt verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) der Kindertagesstätten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) In den Tageseinrichtungen für Kinder werden betreut:
 1. Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen
 2. Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.
- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem Konzept der jeweiligen Einrichtung. Die Tageseinrichtungen sollen über ein schriftlich niedergelegtes pädagogisches Konzept verfügen; es ist bei Bedarf fortzuschreiben.
- (4) Die Stadt Rödermark ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine

Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Rödermark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 **Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Rödermark ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben,
 1. vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder) und/oder
 2. vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch gegen die Stadt Rödermark auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.

§ 4 **Aufnahmeantrag**

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Online-Anmeldeportal der Stadtverwaltung; in Ausnahmefällen ist auch eine Anmeldung bei der Leitung der Kindertagesstätte möglich. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Stadtverwaltung entschieden.
- (2) Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe (Krippengruppe, Kindergartengruppe, Hortgruppe) bzw. den Wechsel der Altersgruppe ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (3) In der Regel erfolgt die Aufnahme eines Krippenkindes am 1. des auf die Vollendung des 1. Lebensjahres folgenden Monats.
Die Aufnahme eines Kindergartenkindes in den Regelkindergarten erfolgt zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- (4) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben; § 8 bleibt unberührt.
- (5) Sollte das Kind besonderer Betreuung bedürfen, so ist vor Aufnahme des Kindes seitens der Erziehungsberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen.

§ 5 **Aufnahmekriterien**

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge nach Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 1. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt; soziale Härten werden berücksichtigt.
- (2) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 1) beansprucht werden. Ein Platz für ein Geschwisterkind kann nur bis zu 3 Monate frei gehalten werden.

- (3) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (4) Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 6 Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis donnerstags von 7.00 – 17.00 Uhr und freitags von 7.00 -16.00 Uhr geöffnet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen; § 4 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (4) Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
 - a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für drei Wochen,
 - b) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
 - c) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
- (5) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.
- (6) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Elternbrief, Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Rödermark und durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 7 Notbetreuung

- (1) Bei Schließzeiten aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen des Personals kann auf Antrag für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem bekannt gegebenen Schließungszeitraum nachweislich (in schriftlicher Form z. B. durch Arbeitgeberbestätigung) keinen Urlaub nehmen und/oder für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, eine Notbetreuung in einer anderen Einrichtung angeboten werden. Auf die Notbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) In allen anderen für eine Schließung angegebenen Gründen (§ 6 Abs. 4) wird keine Notbetreuung angeboten.

§ 8 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

- (1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß

- erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.
- (2) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) oder eine schriftliche Bestätigung eines Arztes, dass die Eltern, die eine Impfung ihres Kindes ablehnen, vom Arzt über die Risiken aufgeklärt wurden, ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.
 - (3) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.
 - (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Regelungen dieser Satzung und die Kostenbeitragsatzung an.
- (1) Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3.
- (6) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 9 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.
- (7) Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (8) Sollte das Kind besonderer Betreuung bedürfen, so ist vor Aufnahme des Kindes seitens der Erziehungsberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen, damit dem individuelle Förderbedarf des Kindes organisatorisch, personell und sächlich im Interesse des Kindeswohls entsprochen werden kann. Die Eltern verpflichten sich zur Mitwirkung.

§ 10 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache. Diese Zeiten werden durch Aushang in der jeweiligen Tageseinrichtung bekannt gemacht.

- (2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 11 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 12 Kostenbeiträge

Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 13 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder der Gemeindeverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
§6 Abs. 7 der Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung ist zu beachten.
- (2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn die gebuchten Betreuungszeiten von den Erziehungsberechtigten mehrere Male oder ununterbrochen nicht eingehalten und das Kind nicht rechtzeitig abgeholt wird. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.

§ 14 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - b) Kostenbeitrag:
Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
 - c) Rechtsgrundlage:
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), DSGVO, Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am 01.08.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Kindergruppen der Stadt Rödermark“ in der Fassung vom 19.03.2008 außer Kraft.

Rödermark, den

Roland Kern, Bürgermeister

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.04.2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am.....nachstehende

**Kostenbeitragssatzung
zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der/den Tageseinrichtung/en für Kinder**

beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und die Verpflegungspauschale für das Mittagessen.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit die Verpflegungspauschale zu zahlen.
- (7) Für das gemeinsame, in der Einrichtung zubereitete Frühstück, wird kein separater Kostenbeitrag erhoben.
- (8) Zukaufstunden von 13.00 – 15.00 Uhr sind möglich, wenn freie Essensplätze vorhanden sind.
Zukaufstunden von 15.00 – 17.00 Uhr sind im Rahmen vorhandenen personeller Ressourcen möglich. Zukaufstunden werden bei der Einrichtungsleitung gebucht.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für **Krippenkinder** – Kinder ab vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:
 - a.) **Halbtagsplatz (7.00 – 13.00 Uhr)**

Kindergartenjahr 2018/2019	183,30 €/Monat
Kindergartenjahr 2019/2020	188,70 €/Monat
Kindergartenjahr 2020/2021	190,63 €/Monat
Kindergartenjahr 2021/2022	194,30 €/Monat
Kindergartenjahr 2022/2023	197,96 €/Monat
Kindergartenjahr 2023/2024	201,63 €/Monat
Kindergartenjahr 2024/2025	205,30 €/Monat

b.)	Zweidrittelplatz (7.00 – 15.00 Uhr)	
	Kindergartenjahr 2018/2019	251,44 €/Monat
	Kindergartenjahr 2019/2020	259,44 €/Monat
	Kindergartenjahr 2020/2021	261,50 €/Monat
	Kindergartenjahr 2021/2022	266,53 €/Monat
	Kindergartenjahr 2022/2023	271,56 €/Monat
	Kindergartenjahr 2023/2024	276,58 €/Monat
	Kindergartenjahr 2024/2025	281,61 €/Monat

c.)	Ganztagsplatz (7.00 – 17.00 Uhr)	
	Freitags endet die Betreuung um 16.00 Uhr.	
	Kindergartenjahr 2018/2019	302,00 €/Monat
	Kindergartenjahr 2019/2020	311 €/Monat
	Kindergartenjahr 2020/2021	314,08 €/Monat
	Kindergartenjahr 2021/2022	320,12 €/Monat
	Kindergartenjahr 2022/2023	326,16 €/Monat
	Kindergartenjahr 2023/2024	332,20 €/Monat
	Kindergartenjahr 2024/2025	338,24 €/Monat

d.) Zukaufstunden 6 €/Stunde

(2) Der Kostenbeitrag beträgt für **Kindergartenkinder** - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

a.)	Halbtagsplatz (7.00 – 13.00 Uhr)	
	Kindergartenjahr 2018/2019	126,00 €/Monat
	Kindergartenjahr 2019/2020	128,70 €/Monat
	Kindergartenjahr 2020/2021	131,04 €/Monat
	Kindergartenjahr 2021/2022	133,56 €/Monat
	Kindergartenjahr 2022/2023	136,08 €/Monat
	Kindergartenjahr 2023/2024	138,60 €/Monat
	Kindergartenjahr 2024/2025	141,12 €/Monat

b.)	Zweidrittelplatz (7.00 – 15.00 Uhr)	
	Kindergartenjahr 2018/2019	186,00 €/Monat
	Kindergartenjahr 2019/2020	188,70 €/Monat
	Kindergartenjahr 2020/2021	193,44 €/Monat
	Kindergartenjahr 2021/2022	197,16 €/Monat
	Kindergartenjahr 2022/2023	200,88 €/Monat
	Kindergartenjahr 2023/2024	204,60 €/Monat
	Kindergartenjahr 2024/2025	208,32 €/Monat

c.)	Ganztagsplatz (7.00 – 17.00 Uhr)	
	Freitags endet die Betreuung um 16.00 Uhr.	
	Kindergartenjahr 2018/2019	240,00 €/Monat
	Kindergartenjahr 2019/2020	242,70 €/Monat
	Kindergartenjahr 2020/2021	249,60 €/Monat
	Kindergartenjahr 2021/2022	254,40 €/Monat
	Kindergartenjahr 2022/2023	259,20 €/Monat
	Kindergartenjahr 2023/2024	264,00 €/Monat
	Kindergartenjahr 2024/2025	268,80 €/Monat

d.) Zukaufstunde 6 €/Stunde

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Stadt Rödermark jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
 1. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 a dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 2. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 b und c dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
 3. der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 Nr. a – c dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (2) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und Kostenermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Bei der Kostenbeitragsberechnung gilt immer das älteste Kind einer Familie als erstes Kind. (siehe § 4 Abs. 1)
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Stadt Rödermark betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge, für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungspauschalen werden im Verwaltungszwangs-verfahren beigetrieben.

§ 5 Verpflegungspauschale

Die Verpflegungspauschale für das Mittagessen in der Tageseinrichtung beträgt 70,00 € monatlich.

Bei Zukaufstunden mit Mittagessen wird für dieses Zukauf-Mittagessen ein Preis von 3,70 € pro Essen erhoben.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

- (2) Der Kostenbeitrag und die Verpflegungspauschale sind bis zum Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Rödermark zu zahlen. Die Zahlungen sind stets in vollen Monatsbeiträgen zu leisten.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 3 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten binnen vier Wochen, nachdem das Kind die Einrichtung wieder besucht, mit einem formlosen Antrag ein ärztliches Attest vorlegen.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- (6) Bei Aufnahme eines Kindes anlässlich des neuen Kindergartenjahres ist der volle Kostenbeitrag des Aufnahmemonats zu entrichten.
- (7) Für Schulabgänger sind die Kostenbeiträge sowie die Verpflegungspauschale bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kindergartenjahr endet. Die Abmeldung vom Besuch der Einrichtung in der Zeit vom 1. Mai jeden Jahres bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Wohnsitzwechsel, lange Krankheit des Kindes) zulässig. Abmeldung unter gleichzeitiger Neuanschreibung eines Kindes (z.B. wegen längeren Urlaubs) ist nicht zulässig.
- (8) Eine Rückerstattung der Verpflegungspauschale ist möglich, wenn das Kind aus besonderen Gründen (z. B. längere Abwesenheit vom Wohnort) länger als drei Wochen die Einrichtung nicht besuchte. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten binnen 4 Wochen, nachdem das Kind die Einrichtung wieder besucht, einen formlosen Antrag stellen.
- (9) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung eines zur Einziehung der Gebühren angegebenen Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (10) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Magistrat.

§ 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Rödermark besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Kindergruppen der Stadt Rödermark“ in der Fassung vom 19.03.2008 außer Kraft.

Rödermark, den

Roland Kern, Bürgermeister

VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Gremien-Büro und Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: VO/0110/18 AZ: Datum: 22.05.2018 Verfasser: Morian, Susanne
Änderungen der "Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark" sowie der "Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark"	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
28.05.2018	Magistrat
04.06.2018	Magistrat
07.06.2018	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
07.06.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
19.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die „Satzung über die Betreuung von Kindern in Kinderhorten und in der Schulkinderbetreuung“ sowie die dazugehörige „Kostenbeitragssatzung“ werden – auf Veranlassung durch den Fachbereich Kinder – an die sich aus dem praktischen Betrieb ergebenden Anforderungen angepasst.

Die geplanten Anpassungen werden in zwei Synopsen den aktuell gültigen Satzungen gegenübergestellt.

Die Änderungssatzungen wurden als Entwurf der Beschlussvorlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark beschließt die

- „Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark“ und
- „Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark“

gemäß den beigefügten Satzungsentwürfen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

JA

Die Vorlage wurde mit dem FB Finanzen abgestimmt.
/He, 23.05.18

Anlagen

- Synopse zur geplanten Änderung der Benutzungssatzung
- Synopse zur geplanten Änderung der Kostenbetragssatzung
- Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark“
- Entwurf der Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark“

Kinderhort/Schulkindsatzung – Aktuell –	Kinderhort/Schulkindsatzung – geplante Änderung
<p>Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am 14.02.2017 die folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">S a t z u n g über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark</p> <p>beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Träger und Rechtsform</p> <p>Die Kinderhorte und die Schulkinderbetreuung werden von der Stadt Rödermark als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.</p>	<p>Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 96) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am die folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">S a t z u n g über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark</p> <p>beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Träger und Rechtsform</p> <p>Die Kinderhorte und die Schulkinderbetreuung werden von der Stadt Rödermark als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.</p>

Kinderhort/Schulkindsatzung – Aktuell –	Kinderhort/Schulkindsatzung – geplante Änderung
<p>Die Stadt verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art (BgA), Kinderhorte I und II, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Die Horte und die Schulkinderbetreuung haben den Auftrag, Kindern aus unterschiedlichen sozialen Bereichen über den Rahmen ihrer familiären und schulischen Erziehung hinaus Möglichkeiten und Anreize zur individuellen Entwicklung ihrer gesamten Persönlichkeit zu geben. Sie wirken darauf hin, soziokulturell bedingte Defizite auszugleichen.</p> <p>(2) Die Stadt Rödermark ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Rödermark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Kreis der Berechtigten</p>	<p>Die Stadt verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art (BgA), Kinderhorte I und II, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Die Horte und die Schulkinderbetreuung haben den Auftrag, Kindern aus unterschiedlichen sozialen Bereichen über den Rahmen ihrer familiären und schulischen Erziehung hinaus Möglichkeiten und Anreize zur individuellen Entwicklung ihrer gesamten Persönlichkeit zu geben. Sie wirken darauf hin, soziokulturell bedingte Defizite auszugleichen. Teil des pädagogischen Konzeptes im Hort und in der Schulkinderbetreuung ist das gemeinsame Mittagessen. Die gemeinsamen Mahlzeiten fördern die Esskultur, die sozialen Beziehungen und stärken das Gemeinschaftserlebnis.</p> <p>(2) Die Stadt Rödermark ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Rödermark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Kreis der Berechtigten</p>

Kinderhort/Schulkindsatzung – Aktuell –	Kinderhort/Schulkindsatzung – geplante Änderung
<p>(1) Die Horte und die Schulkinderbetreuung stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die ihren Wohnsitz (= Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) in Rödermark haben.</p> <p>(2) Aufgenommen werden in der Regel Kinder im schulpflichtigen Alter bis zum vollendeten 10. Lebensjahr bzw. der vierten Schulklasse. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat im Einvernehmen mit der Verwaltung der Fachabteilung Kinder.</p> <p>(3) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kinderhortes und Schulkinderbetreuung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.</p> <p>(4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten gem. § 34 Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung des Kinderhortes bzw. der Schulkinderbetreuung verpflichtet. Das Kind kann erst nach Vorlage eines ärztlichen Unbedenklichkeitsattests den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung wieder besuchen. Die Eltern werden durch ein Merkblatt, dessen Erhalt sie bei Aufnahme eines Kindes bestätigen, informiert.</p>	<p>(1) Die Horte und die Schulkinderbetreuung stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die ihren Wohnsitz (= Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) in Rödermark haben.</p> <p>(2) Aufgenommen werden in der Regel Kinder im schulpflichtigen Alter bis zum vollendeten 10. Lebensjahr bzw. der vierten Schulklasse. Über Einvernehmen mit der Verwaltung der Fachabteilung Kinder.</p> <p>(3) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kinderhortes und Schulkinderbetreuung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.</p> <p>(4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten gem. § 34 Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung des Kinderhortes bzw. der Schulkinderbetreuung verpflichtet. Das Kind kann erst nach Vorlage eines ärztlichen Unbedenklichkeitsattests den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung wieder besuchen. Die Eltern werden durch ein Merkblatt, dessen Erhalt sie bei Aufnahme eines Kindes bestätigen, informiert.</p>
<p>§ 4 Aufnahme</p>	<p>§ 4 Aufnahme</p>
<p>(1) Zur Aufnahme muss eine Anmeldung erfolgen. Für die Anmeldung wird ein Zeitraum festgelegt. Dieser Zeitraum wird jährlich bekannt gegeben. Gehen Anmeldungen nach dem angegebenen Zeitraum ein, können diese nur dann berücksichtigt werden, wenn nach der Vergabe noch freie Plätze vorhanden sind. Nach Eingang der Anmeldung werden Arbeitszeitnachweise von den im Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten, angefordert. Die Aufnahme erfolgt nach Prüfung der Arbeitszeitnachweise, soziale Härten werden berücksichtigt. Diese</p>	<p>(1) Zur Aufnahme muss eine Anmeldung beim Online-Anmeldeportal der Stadtverwaltung erfolgen. In Ausnahmefällen ist auch eine Anmeldung bei der Leitung des Hortes oder der Schulkinderbetreuung möglich. Für die Anmeldung wird ein Zeitraum festgelegt. Dieser Zeitraum wird jährlich bekannt gegeben. Gehen Anmeldungen nach dem angegebenen Zeitraum ein, können diese nur dann berücksichtigt werden, wenn nach der Vergabe noch freie Plätze vorhanden sind. Nach Eingang der Anmeldung werden Arbeitszeitnachweise von den im Haushalt lebenden</p>

Kinderhort/Schulkindsatzung – Aktuell –	Kinderhort/Schulkindsatzung – geplante Änderung
<p>Arbeitszeitsnachweise sind jährlich, zur Überprüfung, neu vorzulegen. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen der Familienverhältnisse, insbesondere Arbeitszeitveränderung oder Verlust der Arbeitsstelle innerhalb eines Monats, mitzuteilen. Sollte keine Berechtigung mehr vorliegen, erfolgt der Ausschluss.</p> <p>(2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Kostenbeitragsatzung an.</p> <p>(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einen Kinderhort und in die Schulkinderbetreuung besteht nicht.</p> <p>(4) Sollte das Kind besonderer Betreuung bedürfen, so ist vor Aufnahme des Kindes seitens der Erziehungsberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen.</p>	<p>Erziehungsberechtigten, angefordert. Die Aufnahme erfolgt nach Prüfung der Arbeitszeitsnachweise, soziale Härten werden berücksichtigt. Diese Arbeitszeitsnachweise sind jährlich, zur Überprüfung, neu vorzulegen. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen der Familienverhältnisse, insbesondere Arbeitszeitveränderung oder Verlust der Arbeitsstelle innerhalb eines Monats, mitzuteilen. Sollte keine Berechtigung mehr vorliegen, erfolgt der Ausschluss.</p> <p>(2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Kostenbeitragsatzung an.</p> <p>(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einen Kinderhort und in die Schulkinderbetreuung besteht nicht.</p> <p>(4) Sollte das Kind besonderer Betreuung bedürfen, so ist vor Aufnahme des Kindes seitens der Erziehungsberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Pflichten der Erziehungsberechtigten</p> <p>(1) Es wird erwartet, dass die Erziehungsberechtigten auf den regelmäßigen Besuch des Hortes bzw. der Schulkinderbetreuung hinwirken.</p> <p>(2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf Echtheit und Wahrheitsgehalt zu prüfen.</p> <p>(3) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung des Hortes bzw. der Schulkinderbetreuung mitzuteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Pflichten der Erziehungsberechtigten</p> <p>(1) Es wird erwartet, dass die Erziehungsberechtigten auf den regelmäßigen Besuch des Hortes bzw. der Schulkinderbetreuung hinwirken.</p> <p>(2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf Echtheit und Wahrheitsgehalt zu prüfen.</p> <p>(3) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung des Hortes bzw. der Schulkinderbetreuung mitzuteilen.</p>

Kinderhort/Schulkindsatzung – Aktuell –	Kinderhort/Schulkindsatzung – geplante Änderung
<p>(4) Im Interesse der Entwicklung des Kindes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet im Rahmen der Erziehungspartnerschaft konstruktiv zusammenzuarbeiten.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Öffnungszeiten</p>	<p>(4) Im Interesse der Entwicklung des Kindes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet im Rahmen der Erziehungspartnerschaft konstruktiv zusammenzuarbeiten.</p> <p>(6) Im Hort ist die Teilnahme am Mittagessen verbindlich; die Essensgebühr ist an die Stadt zu entrichten.</p> <p>(7) In der Schulkinderbetreuung ist eine gemeinsame Essenszeit in der Mensa verbindlich. Die Buchung des Essens und die finanzielle Abwicklung erfolgt durch die Eltern direkt mit dem Caterer. Sollten sich die Eltern nicht mit der Nutzung des Catering-Angebotes einverstanden erklären, ist von den Eltern sicherzustellen, dass das Kind einen Imbiss für die Mittagspause dabei hat. Es ist aber nicht möglich, mitgebrachtes Essen in der Küche aufzubereiten oder aufzuwärmen.</p> <p>(8) Sollten Eltern die Essensbestellung wiederholt versäumen oder hat ein Kind wiederholt keinen ausreichenden Imbiss für das Mittagessen dabei, dann kann der Betreuungsplatz zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch die Stadtverwaltung Rödermark gekündigt werden.</p> <p>(9) Sollte das Kind besonderer Betreuung bedürfen, so ist seitens der Erziehungsberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen, damit dem individuelle Förderbedarf des Kindes organisatorisch, personell und sächlich im Interesse des Kindeswohls entsprochen werden kann. Die Eltern verpflichten sich zur Mitwirkung.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Öffnungszeiten</p>
<p>(1) Die Horte und die Schulkinderbetreuung sind montags bis freitags an Werktagen in Ganztagsbetreuung durchgehend geöffnet. Der Magistrat legt nach Anhörung der Elternvertreter durch den Elternbeirat und des Personals die Öffnungszeiten fest. Dabei ist auf die Bedürfnisse berufstätiger Eltern besonders zu achten.</p>	<p>(1) Die Horte und die Schulkinderbetreuung sind montags bis freitags an Werktagen in Ganztagsbetreuung durchgehend geöffnet. Der Magistrat legt nach Anhörung der Elternvertreter durch den Elternbeirat und des Personals die Öffnungszeiten fest. Dabei ist auf die Bedürfnisse berufstätiger Eltern besonders zu achten.</p>

Kinderhort/Schulkindsatzung – Aktuell –	Kinderhort/Schulkindsatzung – geplante Änderung
<p>(2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jeder Hort und die Schulkinderbetreuung drei Wochen geschlossen werden. Außerdem bleiben die Horte und die Schulkinderbetreuung zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.</p> <p>(3) Wenn das Betreuungspersonal an Fortbildungsveranstaltungen o. ä. teilnimmt, bleiben die Kinderhorte und die Schulkinderbetreuung geschlossen. In dieser Zeit wird keine Notbetreuung geboten.</p> <p>(4) Wichtige Informationen erfolgen durch Aushang in den Kinderhorten bzw. der Schulkinderbetreuung.</p>	<p>Die Betreuung findet vor dem Unterrichtsbeginn von 7.00 bis 7.45 Uhr und nach dem Unterrichtsende ab 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr (freitags bis 16.00 Uhr) statt.</p> <p>(2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jeder Hort und die Schulkinderbetreuung drei Wochen geschlossen werden. Außerdem bleiben die Horte und die Schulkinderbetreuung zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.</p> <p>(3) Wenn das Betreuungspersonal an Fortbildungsveranstaltungen o. ä. teilnimmt, bleiben die Kinderhorte und die Schulkinderbetreuung geschlossen. In dieser Zeit wird keine Notbetreuung geboten.</p> <p>(4) Wichtige Informationen erfolgen durch Aushang in den Kinderhorten bzw. der Schulkinderbetreuung.</p> <p>(2) Das Angebot umfasst die Ganztagsbetreuung bis 17.00 Uhr (freitags bis 16.00 Uhr) sowie die Betreuung bis 15.00 Uhr.</p> <p>(3) Im begrenzten Umfang werden Platzsharing-Plätze für zwei oder drei Werktags pro Woche zur Verfügung gestellt. Ein Zukauf in den Ferien ist für Kinder mit Platzsharing- im Rahmen freier Platzkapazitäten möglich. Ein Zukauf ist nur tageweise und nur in den Ferienöffnungszeiten möglich. Die Anmeldung für einen Zukauf erfolgt rechtzeitig durch die Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Schulkinderbetreuung Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Platzsharing-Plätze und Zukaufmöglichkeiten in den Ferien.</p> <p>(4) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.</p> <p>(5) Die Horte und die Schulkinderbetreuung kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:</p> <p>a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für drei Wochen,</p> <p>b) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,</p> <p>c) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei</p>

Kinderhort/Schulkindsatzung – Aktuell –	Kinderhort/Schulkindsatzung – geplante Änderung
<p style="text-align: center;">§ 7 Versicherung</p> <p>(1) Die Kinder sind grundsätzlich über die Unfallkasse Hessen versichert. Bei Wegeunfällen ist eine unverzügliche Meldung durch Personenberechtigte an die Einrichtung erforderlich.</p> <p>(2) Gegen Unfälle im Kinderhort bzw. Schulkinderbetreuung sowie auf dem Hin- und Rückweg von der Wohnung zum Hort bzw. Schulkinderbetreuung versichert die Stadt die Kinder durch eine private Unfallversicherung.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Pflichten des Personals im Hort und in der Schulkinderbetreuung, Haftung</p> <p>(1) Die Aufsichtspflicht des Personals im Hort beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Betreuungsgrundstück und endet mit dem Verlassen des Grundstücks, bzw. bei den Schulkindern mit der Anmeldung bei der Schulkinderbetreuung im Betreuungsgebäude und endet mit der Abmeldung im Betreuungsgebäude.</p>	<p style="text-align: center;">bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.</p> <p>(6) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.</p> <p>(7) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Elternbriefe, Veröffentlichungen auf der Homepage der Stadt Rödermark und durch Aushang in den Einrichtungen.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Versicherung</p> <p>(1) Die Kinder sind grundsätzlich über die Unfallkasse Hessen versichert. Bei Wegeunfällen ist eine unverzügliche Meldung durch Personenberechtigte an die Einrichtung erforderlich.</p> <p>(2) Gegen Unfälle im Kinderhort bzw. Schulkinderbetreuung sowie auf dem Hin- und Rückweg von der Wohnung zum Hort bzw. Schulkinderbetreuung versichert die Stadt die Kinder durch eine private Unfallversicherung.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Pflichten des Personals im Hort und in der Schulkinderbetreuung, Haftung</p> <p>(1) Die Aufsichtspflicht des Personals im Hort beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Betreuungsgrundstück und endet mit dem Verlassen des Grundstücks, bzw. bei den Schulkindern mit der Anmeldung bei der Schulkinderbetreuung im Betreuungsgebäude und endet mit der Abmeldung im Betreuungsgebäude.</p>

Kinderhort/Schulkindsatzung – Aktuell –	Kinderhort/Schulkindsatzung – geplante Änderung
<p>(2) Für Kinder, die sich unerlaubt aus dem Hort bzw. aus der Schulkinderbetreuung entfernen, übernimmt die Stadt keine Haftung.</p> <p>(3) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung des Hortes bzw. der Schulkinderbetreuung verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung und gleichzeitig das Kreis-Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.</p>	<p>(2) Für Kinder, die sich unerlaubt aus dem Hort bzw. aus der Schulkinderbetreuung entfernen, übernimmt die Stadt keine Haftung.</p> <p>(3) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung des Hortes bzw. der Schulkinderbetreuung verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung und gleichzeitig das Kreis-Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.</p> <p>(4) Wird die Betreuungszeit gemäß § 6 Abs. 1 durch den Besuch einer AG der Schule unterbrochen, so erlischt in dieser Zeit die Aufsichtspflicht des Personals.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Abmeldung</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Abmeldung</p>
<p>(1) Eine Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Ein entsprechendes Formular ist im Hort bzw. in der Schulkinderbetreuung oder bei der Stadtverwaltung auszufüllen. Bei Fristversäumnis sind Benutzungsgebühr und Essenspauschale für einen weiteren Monat zu entrichten.</p> <p>(2) Ein Kind kann durch Entscheidung des Magistrats vom weiteren Besuch eines Hortes und der Schulkinderbetreuung ausgeschlossen werden, wenn</p>	<p>(1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats möglich Ein entsprechendes Formular ist im Hort bzw. in der Schulkinderbetreuung oder bei der Stadtverwaltung auszufüllen. Bei Fristversäumnis sind Benutzungsgebühr und Essenspauschale für einen weiteren Monat zu entrichten.</p> <p>(2) In der Zeit vom 1.Mai bis zum Ende des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung der aufgrund des Erreichens des Höchstalters vom Hort bzw. Schulkinderbetreuung abgehender Kinder grundsätzlich ausgeschlossen. Es gilt § 6 (4) der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung.</p> <p>(3) Ein Kind kann durch Entscheidung des Magistrats vom weiteren Besuch eines Hortes und der Schulkinderbetreuung ausgeschlossen werden, wenn</p>

Kinderhort/Schulkindsatzung – Aktuell –	Kinderhort/Schulkindsatzung – geplante Änderung
<ul style="list-style-type: none"> - die Bestimmungen der Satzung nicht eingehalten werden oder durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Hortes und der Schulkinderbetreuung unzumutbare Belastung entsteht. Vor dem Wirksamwerden des Ausschlusses sind die Personensorgeberechtigten hierüber zu informieren. Der Ausschluss wird zum Ende des Monats, in dem er schriftlich erklärt wurde, wirksam, wenn die Personensorgeberechtigten nicht bereit sind, mit den Fachkräften des Trägers oder mit weiteren Beratungsstellen zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Die Gründe, die zum Ausschluss führen, sind aktenkundig zu machen. - bei dem Kind schwere körperliche, geistige oder psychische Störungen auftreten, die mit den pädagogischen Mitteln des Hortes und der Schulkinderbetreuung nicht aufgefangen werden können und wenn hierdurch unvermeidbare Beeinträchtigungen des Betreuungsbetriebes verursacht werden, - ein Kind mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung den Hort und die Schulkinderbetreuung nicht besucht, - die gebuchten Betreuungszeiten von den Eltern mehrere Male oder ununterbrochen nicht eingehalten werden und das Kind nicht rechtzeitig vom Hort und Schulkinderbetreuung abgeholt wird. - die Personensorgeberechtigten mindestens zwei Monate mit der Zahlung der Benutzungsgebühr und/oder der Essenspauschale im Rückstand sind. <p>(3) Vor einem Ausschluss soll nach Möglichkeit eine Aussprache der Leitung des Hortes und der Schulkinderbetreuung mit den Erziehungsberechtigten erfolgen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die Bestimmungen der Satzung nicht eingehalten werden oder durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Hortes und der Schulkinderbetreuung unzumutbare Belastung entsteht. Vor dem Wirksamwerden des Ausschlusses sind die Personensorgeberechtigten hierüber zu informieren. Der Ausschluss wird zum Ende des Monats, in dem er schriftlich erklärt wurde, wirksam, wenn die Personensorgeberechtigten nicht bereit sind, mit den Fachkräften des Trägers oder mit weiteren Beratungsstellen zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Die Gründe, die zum Ausschluss führen, sind aktenkundig zu machen. - bei dem Kind schwere körperliche, geistige oder psychische Störungen auftreten, die mit den pädagogischen Mitteln des Hortes und der Schulkinderbetreuung nicht aufgefangen werden können und wenn hierdurch unvermeidbare Beeinträchtigungen des Betreuungsbetriebes verursacht werden, - ein Kind mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung den Hort und die Schulkinderbetreuung nicht besucht, - die gebuchten Betreuungszeiten von den Eltern mehrere Male oder ununterbrochen nicht eingehalten werden und das Kind nicht rechtzeitig vom Hort und Schulkinderbetreuung abgeholt wird. - die Personensorgeberechtigten mindestens zwei Monate mit der Zahlung der Benutzungsgebühr und/oder der Essenspauschale im Rückstand sind. <p>(4) Vor einem Ausschluss soll nach Möglichkeit eine Aussprache der Leitung des Hortes und der Schulkinderbetreuung mit den Erziehungsberechtigten erfolgen.</p> <p>5) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.</p>

Kinderhort/Schulkindsatzung – Aktuell –	Kinderhort/Schulkindsatzung – geplante Änderung
<p style="text-align: center;">§ 10 Elternversammlung und Elternbeirat</p> <p>Für die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat der Kinderhorte und der Schulkinderbetreuung finden die Bestimmungen der Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Stadt Rödermark vom 19.03.1991 entsprechende Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Kostenbeiträge, Verpflegungskosten</p> <p>Für die Betreuung in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer monatlicher Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Elternversammlung und Elternbeirat</p> <p>Für die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat der Kinderhorte und der Schulkinderbetreuung finden die Bestimmungen der Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Stadt Rödermark vom 19.03.1991 entsprechende Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Kostenbeiträge, Verpflegungskosten</p> <p>Für die Betreuung in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer monatlicher Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.</p> <p>Zusätzlich wird in den Kinderhorten für die Bereitstellung des Mittagessens ein Verpflegungsentgelt eingefordert.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Gespeicherte Daten</p> <p>(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:</p>

Kinderhort/Schulkindersatzung – Aktuell –	Kinderhort/Schulkindersatzung – geplante Änderung
<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Kinderhorte der Stadt Rödermark vom 19.03.2008 außer Kraft.</p>	<p>a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,</p> <p>b) Kostenbeitrag: Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen</p> <p>c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), DSGVO; Hessisches Daten-schutzgesetz (HDSG), diese Satzung.</p> <p>(2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.</p> <p>(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.</p>

Kostenbeitragssatzung Horte/Schulkindbetreuung – Aktuell –	Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung
<p>Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 14.02.2017 nachstehende</p> <p style="text-align: center;">KOSTENBEITRAGSSATZUNG zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark</p> <p>beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Für die Benutzung der Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung haben die gesetzlichen Vertreter jeden Kindes monatlich einen Kostenbeitrag und ein Verpflegungsentgelt zu entrichten. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark ... in ihrer Sitzung am.....nachstehende</p> <p style="text-align: center;">KOSTENBEITRAGSSATZUNG zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark</p> <p>beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Für die Benutzung der Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung haben die gesetzlichen Vertreter jeden Kindes monatlich einen Kostenbeitrag und ein Verpflegungsentgelt zu entrichten.</p>

Kostenbeitragssatzung Horte/Schulkindbetreuung – Aktuell –	Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung																																								
<p style="text-align: center;">§ 2 Kostenbeitrag, Verpflegungskosten</p> <p>(1) Der Kostenbeitrag beträgt für den Ganztagsplatz mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom</p> <table data-bbox="224 699 795 909"> <tr><td>Betreuungsjahr 2014/2015</td><td>165 €/Monat</td></tr> <tr><td>Betreuungsjahr 2015/2016</td><td>170 €/Monat</td></tr> <tr><td>Betreuungsjahr 2016/2017</td><td>175 €/Monat</td></tr> <tr><td>Betreuungsjahr 2017/2018</td><td>180€/Monat</td></tr> <tr><td>Betreuungsjahr 2018/2019</td><td>185 €/Monat</td></tr> <tr><td>Ab Betreuungsjahr 2019/2020</td><td>191 €/Monat</td></tr> </table> <p>Der Kostenbeitrag beträgt für den 15.00 Uhr-Platz mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom</p> <table data-bbox="224 1061 795 1197"> <tr><td>Betreuungsjahr 2016/2017</td><td>99 €/Monat</td></tr> <tr><td>Betreuungsjahr 2017/2018</td><td>102 €/Monat</td></tr> <tr><td>Betreuungsjahr 2018/2019</td><td>105 €/Monat</td></tr> <tr><td>Ab Betreuungsjahr 2019/2020</td><td>108 €/Monat</td></tr> </table>	Betreuungsjahr 2014/2015	165 €/Monat	Betreuungsjahr 2015/2016	170 €/Monat	Betreuungsjahr 2016/2017	175 €/Monat	Betreuungsjahr 2017/2018	180€/Monat	Betreuungsjahr 2018/2019	185 €/Monat	Ab Betreuungsjahr 2019/2020	191 €/Monat	Betreuungsjahr 2016/2017	99 €/Monat	Betreuungsjahr 2017/2018	102 €/Monat	Betreuungsjahr 2018/2019	105 €/Monat	Ab Betreuungsjahr 2019/2020	108 €/Monat	<p style="background-color: yellow;">In der Schulkinderbetreuung ist ein monatlicher Kostenbeitrag zu entrichten.</p> <p>Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Kostenbeitrag, Verpflegungskosten</p> <p>(1) Der Kostenbeitrag beträgt für den Ganztagsplatz mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom</p> <table data-bbox="1198 699 1769 909"> <tr><td>Betreuungsjahr 2014/2015</td><td>165 €/Monat</td></tr> <tr><td>Betreuungsjahr 2015/2016</td><td>170 €/Monat</td></tr> <tr><td>Betreuungsjahr 2016/2017</td><td>175 €/Monat</td></tr> <tr><td>Betreuungsjahr 2017/2018</td><td>180€/Monat</td></tr> <tr><td>Betreuungsjahr 2018/2019</td><td>185 €/Monat</td></tr> <tr><td>Ab Betreuungsjahr 2019/2020</td><td>191 €/Monat</td></tr> </table> <p>Der Kostenbeitrag beträgt für den 15.00 Uhr-Platz mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom</p> <table data-bbox="1198 1061 1769 1197"> <tr><td>Betreuungsjahr 2016/2017</td><td>99 €/Monat</td></tr> <tr><td>Betreuungsjahr 2017/2018</td><td>102 €/Monat</td></tr> <tr><td>Betreuungsjahr 2018/2019</td><td>105 €/Monat</td></tr> <tr><td>Ab Betreuungsjahr 2019/2020</td><td>108 €/Monat</td></tr> </table> <p style="background-color: yellow;">(2) Der Kostenbeitrag für Platzsharing-Plätze beträgt:</p> <p style="background-color: yellow;">a. Für für den Ganztagsplatz bis 17.00 Uhr:</p> <p style="background-color: yellow;">- Betreuungsjahr 2018/2019:</p>	Betreuungsjahr 2014/2015	165 €/Monat	Betreuungsjahr 2015/2016	170 €/Monat	Betreuungsjahr 2016/2017	175 €/Monat	Betreuungsjahr 2017/2018	180€/Monat	Betreuungsjahr 2018/2019	185 €/Monat	Ab Betreuungsjahr 2019/2020	191 €/Monat	Betreuungsjahr 2016/2017	99 €/Monat	Betreuungsjahr 2017/2018	102 €/Monat	Betreuungsjahr 2018/2019	105 €/Monat	Ab Betreuungsjahr 2019/2020	108 €/Monat
Betreuungsjahr 2014/2015	165 €/Monat																																								
Betreuungsjahr 2015/2016	170 €/Monat																																								
Betreuungsjahr 2016/2017	175 €/Monat																																								
Betreuungsjahr 2017/2018	180€/Monat																																								
Betreuungsjahr 2018/2019	185 €/Monat																																								
Ab Betreuungsjahr 2019/2020	191 €/Monat																																								
Betreuungsjahr 2016/2017	99 €/Monat																																								
Betreuungsjahr 2017/2018	102 €/Monat																																								
Betreuungsjahr 2018/2019	105 €/Monat																																								
Ab Betreuungsjahr 2019/2020	108 €/Monat																																								
Betreuungsjahr 2014/2015	165 €/Monat																																								
Betreuungsjahr 2015/2016	170 €/Monat																																								
Betreuungsjahr 2016/2017	175 €/Monat																																								
Betreuungsjahr 2017/2018	180€/Monat																																								
Betreuungsjahr 2018/2019	185 €/Monat																																								
Ab Betreuungsjahr 2019/2020	191 €/Monat																																								
Betreuungsjahr 2016/2017	99 €/Monat																																								
Betreuungsjahr 2017/2018	102 €/Monat																																								
Betreuungsjahr 2018/2019	105 €/Monat																																								
Ab Betreuungsjahr 2019/2020	108 €/Monat																																								

Kostenbeitragssatzung Horte/Schulkindbetreuung – Aktuell –	Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung
	<p>2 Tage i.d. Woche 74 €/Monat 3 Tage i.d. Woche 111 €/Monat - ab dem Betreuungsjahr 2019/2020 2 Tage i.d. Woche 76 €/Monat 3 Tage i.d. Woche 115 €/Monat</p> <p>b. Für den-Platz bis 15.00 Uhr: - Betreuungsjahr 2018/2019: 2 Tage i.d. Woche 42 €/Monat 3 Tage i.d. Woche 63 €/Monat - ab dem Betreuungsjahr 2019/2020 2 Tage i.d. Woche 43 €/Monat 3 Tage i.d. Woche 65 €/Monat</p> <p>c. Für Zukaufstunden in der Ferienbetreuung: Zukauf pro Tag bis 15.00 Uhr 24 € Zukauf pro Tag bis 17.00 Uhr 30 €</p>
<p>Der Beginn und das Ende des Betreuungsjahres wird durch Bekanntmachung festgesetzt.</p>	<p>Der Beginn und das Ende des Betreuungsjahres wird durch Bekanntmachung festgesetzt.</p>
<p>(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung in der Stadt, werden für das zweite Kind 50% der in Abs. 1 genannten Kostenbeiträge und für jedes weitere Kind keine Kostenbeiträge erhoben. Bei der Kostenbeitragsberechnung gilt immer das älteste Kind einer Familie als erstes Kind.</p>	<p>(3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung in der Stadt, werden für das zweite Kind 50% der in Abs. 1 genannten Kostenbeiträge und für jedes weitere Kind keine Kostenbeiträge erhoben. Bei der Kostenbeitrags-berechnung gilt immer das älteste Kind einer Familie als erstes Kind.</p>
<p>(3) Für die Verabreichung von Speisen und Getränke wir eine Verpflegungsentgelt in Höhe von 60 € monatlich erhoben.</p>	<p>(4) Für die Verabreichung von Speisen und Getränke wir eine Verpflegungsentgelt in Höhe von 60 € monatlich erhoben.</p>

Kostenbeitragssatzung Horte/Schulkindbetreuung – Aktuell –	Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung
<p style="text-align: center;">§ 3 Abwicklung der Kostenbeiträge</p> <p>(1) Die Kostenbeiträge und das Verpflegungsentgelt sind bis zum ersten eines Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu überweisen. Die Zahlungen sind stets in vollen Monatsbeiträgen zu leisten.</p> <p>(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme in den Hort bzw. in die Schulkindbetreuung und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Besucht das Kind ohne Abmeldung den Hort bzw. die Schulkindbetreuung nicht, sind der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt weiterhin zu entrichten.</p> <p>(3) Bei Aufnahme des Kindes anlässlich des neuen Betreuungsjahres ist der volle Kostenbeitrag sowie das Verpflegungsentgelt des Aufnahmemonats zu entrichten.</p>	<p>(4) Für das Mittagessen im Hort wird eine Verpflegungspauschale von 70 € erhoben.</p> <p>(5) In der Schulkindbetreuung gelten die Bedingungen und Preise des Caterers.</p> <p>(6) Für die Anmietung der Schliessfächer in der Schulkindbetreuung gelten die Bedingungen und Preise des Anbieters.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Abwicklung der Kostenbeiträge</p> <p>(1) Die Kostenbeiträge und das Verpflegungsentgelt sind bis zum ersten eines Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu überweisen. Die Zahlungen sind stets in vollen Monatsbeiträgen zu leisten.</p> <p>(2) Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen im Hort ist bis zum ersten eines Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu überweisen. Die folgenden Regelungen zur Abwicklung des Verpflegungsentgeltes beziehen sich auf die Betreuung im Hort.</p> <p>(3) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme in den Hort bzw. in die Schulkindbetreuung und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Besucht das Kind ohne Abmeldung den Hort bzw. die Schulkindbetreuung nicht, sind der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt weiterhin zu entrichten.</p> <p>(4) Bei Aufnahme des Kindes anlässlich des neuen Betreuungsjahres ist der volle Kostenbeitrag sowie das Verpflegungsentgelt des Aufnahmemonats zu entrichten.</p>

Kostenbeitragssatzung Horte/Schulkindbetreuung – Aktuell –	Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung
<p>(4) Der Kostenbeitrag sowie das Verpflegungsentgelt sind bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Betreuungsjahr endet. In der Zeit vom 1. Mai bis zum Ende des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung der aufgrund Erreichens des Höchstalters vom Hort bzw. Schulkinderbetreuung abgehenden Kinder grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Wohnsitzwechsel, lange Krankheit des Kindes) zulässig. Abmeldung unter gleichzeitiger Neuanschreibung eines Kindes (z. B. wegen längeren Urlaubs) ist nicht zulässig.</p> <p>(5) Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt sind bei vorübergehender Schließung eines Horts bzw. der Schulkinderbetreuung (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.</p> <p>(6) Bei einem Wechsel des Betreuungsangebotes ist eine Ummeldung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Ein entsprechendes Formular ist im Hort, in der Schulkinderbetreuung oder bei der Stadtverwaltung auszufüllen. Bei Fristversäumnis sind der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt für einen weiteren Monat zu entrichten.</p> <p>(7) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen nicht besuchen, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages und des Verpflegungsentgeltes für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten binnen vier Wochen, nachdem das Kind den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung wieder besucht, mit einem formlosen Antrag ein ärztliches Attest vorlegen.</p>	<p>(5) Der Kostenbeitrag sowie das Verpflegungsentgelt sind bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Betreuungsjahr endet. In der Zeit vom 1. Mai bis zum Ende des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung der aufgrund Erreichens des Höchstalters vom Hort bzw. Schulkinderbetreuung abgehenden Kinder grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Wohnsitzwechsel, lange Krankheit des Kindes) zulässig. Abmeldung unter gleichzeitiger Neuanschreibung eines Kindes (z. B. wegen längeren Urlaubs) ist nicht zulässig.</p> <p>(6) Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt sind bei vorübergehender Schließung eines Horts bzw. der Schulkinderbetreuung (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.</p> <p>(7) Bei einem Wechsel des Betreuungsangebotes ist eine Ummeldung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Ein entsprechendes Formular ist im Hort, in der Schulkinderbetreuung oder bei der Stadtverwaltung auszufüllen. Bei Fristversäumnis sind der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt für einen weiteren Monat zu entrichten.</p> <p>(8) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen nicht besuchen, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages und des Verpflegungsentgeltes für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten binnen vier Wochen, nachdem das Kind den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung wieder besucht, mit einem formlosen Antrag ein ärztliches Attest vorlegen.</p>

Kostenbeitragssatzung Horte/Schulkindbetreuung – Aktuell –	Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung
<p>(8) Eine Rückerstattung des Verpflegungsentgeltes ist möglich, wenn das Kind aus besonderen Gründen (z. B. längere Krankheit oder Abwesenheit vom Wohnort) länger als drei Wochen die Einrichtung nicht besuchte. Voraussetzung ist, dass die Erziehungs-berechtigten binnen vier Wochen, nachdem das Kind den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung wieder besucht, einen formlosen Antrag stellen.</p> <p>(9) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung eines zur Einziehung der Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte angegebenen Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.</p> <p>(10) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Magistrat.</p>	<p>(9) Eine Rückerstattung des Verpflegungsentgeltes ist möglich, wenn das Kind aus besonderen Gründen (z. B. längere Krankheit oder Abwesenheit vom Wohnort) länger als drei Wochen die Einrichtung nicht besuchte. Voraussetzung ist, dass die Erziehungs-berechtigten binnen vier Wochen, nachdem das Kind den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung wieder besucht, einen formlosen Antrag stellen.</p> <p>(10) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung eines zur Einziehung der Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte angegebenen Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.</p> <p>(11) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Magistrat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Kostenbeitragsübernahme</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Kostenbeitragsübernahme</p>
<p>In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Kostenbeiträge beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.</p>	<p>In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Kostenbeiträge beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden. Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung</p>

Kostenbeitragssatzung Horte/Schulkindbetreuung – Aktuell –	Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung
<p>Rückständige Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Die Bestimmungen dieser Satzung treten gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kinderhorte der Stadt Rödermark vom 19.03.2008 tritt nebst ihren Änderungen mit dem gleichen Tage außer Kraft.</p>	<p>Rückständige Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte (Hort) werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Datenschutz</p> <p>(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten, 2. Anschrift, 3. Geburtsdatum des Kindes, 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Rödermark besuchen 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepalastschriften). <p>(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Änderungssatzung tritt am .01.08.2018 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>

Kostenbeitragssatzung Horte/Schulkindbetreuung – Aktuell –	Kostenbeitragssatzung – geplante Änderung
Rödermark, den 15.02.2017 Kern, Bürgermeister	

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 96) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am die folgende Satzung beschlossen:

**S a t z u n g zur Änderung der
Satzung über die Betreuung von Kindern in den
Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung
der Stadt Rödermark**

1. Änderung

beschlossen:

Artikel I

In § 2 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen und ein neuer Satz 2 eingefügt:

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Die Horte und die Schulkinderbetreuung haben den Auftrag, Kindern aus unterschiedlichen sozialen Bereichen über den Rahmen ihrer familiären und schulischen Erziehung hinaus Möglichkeiten und Anreize zur individuellen Entwicklung ihrer gesamten Persönlichkeit zu geben.
Teil des pädagogischen Konzeptes im Hort und in der Schulkinderbetreuung ist das gemeinsame Mittagessen. Die gemeinsamen Mahlzeiten fördern die Esskultur, die sozialen Beziehungen und stärken das Gemeinschaftserlebnis.

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

**§ 4
Aufnahme**

- (1) Zur Aufnahme muss eine Anmeldung beim Online-Anmeldeportal der Stadtverwaltung erfolgen. In Ausnahmefällen ist auch eine Anmeldung bei der Leitung des Hortes oder der Schulkinderbetreuung möglich. Für die Anmeldung wird ein Zeitraum festgelegt. Dieser Zeitraum wird jährlich bekannt gegeben. Gehen Anmeldungen nach dem angegebenen Zeitraum ein, können diese nur dann berücksichtigt werden, wenn nach der Vergabe noch freie Plätze vorhanden sind. Nach Eingang der Anmeldung werden Arbeitszeitznachweise von den im Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten, angefordert. Die Aufnahme erfolgt nach Prüfung der Arbeitszeitznachweise, soziale Härten werden berücksichtigt. Diese Arbeitszeitznachweise sind jährlich, zur Überprüfung, neu vorzulegen. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen der Familienverhältnisse, insbesondere Arbeitszeitveränderung oder Verlust der Arbeitsstelle innerhalb eines Monats, mitzuteilen. Sollte keine Berechtigung mehr vorliegen, erfolgt der Ausschluss.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Erziehungsberechtigten auf den regelmäßigen Besuch des Hortes bzw. der Schulkinderbetreuung hinwirken.
- (2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugewandene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf Echtheit und Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (3) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung des Hortes bzw. der Schulkinderbetreuung mitzuteilen.
- (4) Im Interesse der Entwicklung des Kindes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet im Rahmen der Erziehungspartnerschaft konstruktiv zusammenzuarbeiten.
- (6) Im Hort ist die Teilnahme am Mittagessen verbindlich; die Essensgebühr ist an die Stadt zu entrichten.
- (7) In der Schulkinderbetreuung ist eine gemeinsame Essenszeit in der Mensa verbindlich. Die Buchung des Essens und die finanzielle Abwicklung erfolgt durch die Eltern direkt mit dem Caterer.
Sollten sich die Eltern nicht mit der Nutzung des Catering-Angebotes einverstanden erklären, ist von den Eltern sicherzustellen, dass das Kind einen Imbiss für die Mittagspause dabei hat. Es ist aber nicht möglich, mitgebrachtes Essen in der Küche aufzubereiten oder aufzuwärmen.
- (8) Sollten Eltern die Essensbestellung wiederholt versäumen oder hat ein Kind wiederholt keinen ausreichenden Imbiss für das Mittagessen dabei, dann kann der Betreuungsplatz zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch die Stadtverwaltung Rödermark gekündigt werden.
- (9) Sollte das Kind besonderer Betreuung bedürfen, so ist seitens der Erziehungsberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen, damit dem individuelle Förderbedarf des Kindes organisatorisch, personell und sächlich im Interesse des Kindeswohls entsprochen werden kann. Die Eltern verpflichten sich zur Mitwirkung.

§ 6 erhält die folgende Fassung:

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Die Horte und die Schulkinderbetreuung sind montags bis freitags an Werktagen in Ganztagsbetreuung geöffnet.
Die Betreuung findet vor dem Unterrichtsbeginn von 7.00 bis 7.45 Uhr und nach dem Unterrichtsende ab 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr (freitags bis 16.00 Uhr) statt.
- (2) Das Angebot umfasst die Ganztagsbetreuung bis 17.00 Uhr (freitags bis 16.00 Uhr) sowie die Betreuung bis 15.00 Uhr.
- (3) Im begrenzten Umfang werden Platzsharing-Plätze für zwei oder drei Werktags pro Woche zur Verfügung gestellt.
Ein Zukauf in den Ferien ist für Kinder mit Platzsharing- im Rahmen freier Platzkapazitäten möglich. Ein Zukauf ist nur tageweise und nur in den Ferienöffnungszeiten möglich. Die Anmeldung für einen Zukauf erfolgt rechtzeitig durch die Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Schulkinderbetreuung
Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Platzsharing-Plätze und Zukaufmöglichkeiten in den Ferien.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.

- (5) Die Horte und die Schulkinderbetreuung kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
 - a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für drei Wochen,
 - b) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
 - c) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
- (6) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.
- (7) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Elternbriefe, Veröffentlichungen auf der Homepage der Stadt Rödermark und durch Aushang in den Einrichtungen.

§ 8 Abs. 4 wird eingefügt:

§ 8 Pflichten des Personals im Hort und in der Schulkinderbetreuung, Haftung

- 4) Wird die Betreuungszeit gemäß § 6 Abs. 1 durch den Besuch einer AG der Schule unterbrochen, so erlischt in dieser Zeit die Aufsichtspflicht des Personals.

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats möglich. Ein entsprechendes Formular ist im Hort bzw. in der Schulkinderbetreuung oder bei der Stadtverwaltung auszufüllen. Bei Fristversäumnis sind Benutzungsgebühr und Essenspauschale für einen weiteren Monat zu entrichten.
- (2) In der Zeit vom 1. Mai bis zum Ende des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung der aufgrund des Erreichens des Höchstalters vom Hort bzw. Schulkinderbetreuung abgehender Kinder grundsätzlich ausgeschlossen. Es gilt § 6 (4) der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung.
- (3) Ein Kind kann durch Entscheidung des Magistrats vom weiteren Besuch eines Hortes und der Schulkinderbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - die Bestimmungen der Satzung nicht eingehalten werden oder durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Hortes und der Schulkinderbetreuung unzumutbare Belastung entsteht. Vor dem Wirksamwerden des Ausschlusses sind die Personensorgeberechtigten hierüber zu informieren. Der Ausschluss wird zum Ende des Monats, in dem er schriftlich erklärt wurde, wirksam, wenn die Personensorgeberechtigten nicht bereit sind, mit den Fachkräften des Trägers oder mit weiteren Beratungsstellen zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Die Gründe, die zum Ausschluss führen, sind aktenkundig zu machen.
 - bei dem Kind schwere körperliche, geistige oder psychische Störungen auftreten, die mit den pädagogischen Mitteln des Hortes und der Schulkinderbetreuung nicht aufgefangen werden können und wenn hierdurch unvermeidbare Beeinträchtigungen des Betreuungsbetriebes verursacht werden,

- ein Kind mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung den Hort und die Schulkinderbetreuung nicht besucht,
 - die gebuchten Betreuungszeiten von den Eltern mehrere Male oder ununterbrochen nicht eingehalten werden und das Kind nicht rechtzeitig vom Hort und Schulkinderbetreuung abgeholt wird.
 - die Personensorgeberechtigten mindestens zwei Monate mit der Zahlung der Benutzungsgebühr und/oder der Essenspauschale im Rückstand sind.
- (4) Vor einem Ausschluss soll nach Möglichkeit eine Aussprache der Leitung des Hortes und der Schulkinderbetreuung mit den Erziehungsberechtigten erfolgen.
- (5) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.

In § 11 wird ein zweiter Satz eingefügt:

§ 11

Kostenbeiträge, Verpflegungskosten

Für die Betreuung in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer monatlicher Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung erhoben.

Zusätzlich wird in den Kinderhorten für die Bereitstellung des Mittagessens ein Verpflegungsentgelt eingefordert.

§ 12 wird neu eingefügt:

§ 12

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - b) Kostenbeitrag:
Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
 - c) Rechtsgrundlage:
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), DSGVO; Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

Artikel II

Folgende Paragraphen und Absätze werden nicht geändert:

- § 1
- § 2 Abs. 2
- § 3 Abs. 1 – 4
- § 4 Abs. 2 – 4
- § 7 Abs. 1 – 2
- § 8 Abs. 1 – 3
- § 10

Artikel III

Die vorgenannte Änderungssatzung wird gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark ... in ihrer Sitzung am.....nachstehende

**Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung
zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kinderhorten
und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark**

1. Änderung

beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält die folgende Fassung:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Kinderhorte haben die gesetzlichen Vertreter jedes Kindes monatlich einen Kostenbeitrag und ein Verpflegungsgeld zu entrichten.
In der Schulkinderbetreuung ist ein monatlicher Kostenbeitrag zu entrichten.

Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Kostenbeitrag, Verpflegungskosten**

(1) Der Kostenbeitrag beträgt für den **Ganztagsplatz** mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom

Betreuungsjahr 2014/2015	165 €/Monat
Betreuungsjahr 2015/2016	170 €/Monat
Betreuungsjahr 2016/2017	175 €/Monat
Betreuungsjahr 2017/2018	180 €/Monat
Betreuungsjahr 2018/2019	185 €/Monat
ab Betreuungsjahr 2019/2020	191 €/Monat

Der Kostenbeitrag beträgt für den **15.00 Uhr-Platz** mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom

Betreuungsjahr 2016/2017	99 €/Monat
Betreuungsjahr 2017/2018	102 €/Monat

Betreuungsjahr 2018/2019	105 €/Monat
Ab Betreuungsjahr 2019/2020	108 €/Monat

(2) Der Kostenbeitrag für Platzsharing-Plätze beträgt:

- a. Für für den Ganztagsplatz bis 17.00 Uhr:
- Betreuungsjahr 2018/2019:
 - 2 Tage i.d. Woche 74 €/Monat
 - 3 Tage i.d. Woche 111 €/Monat
 - ab dem Betreuungsjahr 2019/20120
 - 2 Tage i.d. Woche 76 €/Monat
 - 3 Tage i.d. Woche 115 €/Monat
- b. Für den-Platz bis 15.00 Uhr:
- Betreuungsjahr 2018/2019:
 - 2 Tage i.d. Woche 42 €/Monat
 - 3 Tage i.d. Woche 63 €/Monat
 - ab dem Betreuungsjahr 2019/20120
 - 2 Tage i.d. Woche 43 €/Monat
 - 3 Tage i.d. Woche 65 €/Monat
- c. Für Zukaufstunden in der Ferienbetreuung:
- Zukauf pro Tag bis 15.00 Uhr 24 €
 - Zukauf pro Tag bis 17.00 Uhr 30 €

Der Beginn und das Ende des Betreuungsjahres wird durch Bekanntmachung festgesetzt.

- (3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung in der Stadt, werden für das zweite Kind 50% der in Abs. 1 genannten Kostenbeiträge und für jedes weitere Kind keine Kostenbeiträge erhoben. Bei der Kostenbeitrags-berechnung gilt immer das älteste Kind einer Familie als erstes Kind.
- (4) Für das Mittagessen im Hort wird eine Verpflegungspauschale von 70 € erhoben.
- (5) In der Schulkinderbetreuung gelten die Bedingungen und Preise des Caterers.
- (6) Für die Anmietung der Schliessfächer in der Schulkinderbetreuung gelten die Bedingungen und Preise des Anbieters.

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert und eine neuer Abs. 2 eingefügt, die Nummerierung von Abs. 2 bis 10 verändert sich entsprechend:

§ 3 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge sind bis zum ersten eines Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu überweisen. Die Zahlungen sind stets in vollen Monatsbeiträgen zu leisten.
- (2) Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen im Hort ist bis zum ersten eines Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu überwiesen. Die folgenden Regelungen zur Abwicklung des Verpflegungsentgeltes beziehen sich auf die Betreuung im Hort.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Kostenbeitragsübernahme

Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte (Hort) werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 wird neu in die Satzung eingefügt:

§ 6 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Rödermark besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

Artikel II

Folgende Paragraphen und Absätze werden nicht geändert:

§ 3 Abs. 3 – 11

Artikel III

Die vorgenannte Änderungssatzung wird gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Fachbereich 6	Vorlage-Nr: VO/0105/18 AZ: I/6/1/651-81_Strassenbeiträge Datum: 17.05.2018 Verfasser: K
Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
22.05.2018	Magistrat
06.06.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
07.06.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
19.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß Auflage der Kommunalaufsicht zum Doppelhaushalt 2017/18 war eine Straßenbeitragsatzung einzuführen, weil auch das Haushaltsjahr 2017 noch defizitär geplant war.

Das vorläufige Jahresergebnis 2017 besagt jedoch, dass der Haushalt 2017 im ordentlichen Ergebnis einen Überschuss von 197.805,62 € (Plan Verlust 872,649,86 €) ausweist. Die Geschäftsgrundlage für die o.g. Auflage der Kommunalaufsicht ist somit entfallen. Die Einführung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen kann bzw. soll deshalb revidiert werden.

Unabhängig hiervon wird zur Kenntnis genommen, dass der Hessische Landtag beabsichtigt, durch eine Änderung der Hessischen Abgabenordnung und der Hessischen Gemeindeordnung die bisherige Soll-Vorschrift zur Einführung von Straßenausbaubeiträgen in eine Kann-Vorschrift abzuändern.

An der von der Stadtverordnetenversammlung am 8.12.2017 beschlossenen Bruttoinvestitionssumme von bis zu 1 Million Euro für die grundlegende Sanierung von Straßen wird festgehalten.

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung zur Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge vom 01. Januar 2018 wird gemäß dem in der Anlage beigefügten Entwurf aufgehoben.
2. An der von der Stadtverordnetenversammlung am 8.12.2017 beschlossenen Bruttoinvestitionssumme von bis zu 1 Million Euro für die grundlegende Sanierung von Straßen wird festgehalten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Die durch die Aufhebung der Satzung wegfallenden Straßenbeiträge in Höhe von bis zu 500.000 € jährlich müssen aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden. /17.05.18 Mur

Anlagen

Entwurf der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl Seite 167), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I Seite 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl Seite 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am _____ die folgende

**Satzung zur Aufhebung
der Satzung über die Erhebung
wiederkehrender Straßenbeiträge**

beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS), in Kraft seit 01. Januar 2018, wird aufgehoben.

Artikel II

Die Aufhebung tritt rückwirkend zum 02.01.2018 in Kraft.

Rödermark, den

Roland Kern
Bürgermeister

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	<p>Datum: 14.05.2018</p> <p>Antragsteller: Fraktion: Freie Wähler Rödermark</p> <p>Verfasser/in: <i>Siegfried Kupczok Peter Schröder</i></p>								
<p>Antrag der Fraktion der Freien Wähler Rödermark: Abschaffung Straßenbeitragssatzung in Rödermark</p>									
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>06.06.2018</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>07.06.2018</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>19.06.2018</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	06.06.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	07.06.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	19.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
06.06.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
07.06.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
19.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Die wiederkehrende Straßenbeitragssatzung wurde im Dezember 2017 von der Stadtverordnetenversammlung für Rödermark beschlossen, da andernfalls der Haushalt 2018 vom RP nicht genehmigt worden wäre. Diese Haltung des RP basierte auf der gesetzlichen Vorschrift, dass Kommunen in Hessen mit defizitärem Haushalt und/oder Schulden eine Straßenbeitragssatzung erlassen müssen.

Angestoßen durch eine Unterschriftensammlung der FREIEN WÄHLER Hessen hat die FDP im hessischen Landtag den Antrag eingebracht, diese gesetzliche Vorgabe in eine „Kann-Vorschrift“ zu ändern, d.h. dass jede Kommune selbständig entscheiden kann, ob sie eine Straßenbeitragssatzung erlassen will. Die derzeitige Landesregierung tragende Koalition hat sich erfreulicher Weise diesem Antrag angeschlossen. Es ist daher davon auszugehen, dass noch im Mai 2018 ein entsprechender Beschluss des Landtages erfolgen wird.

Die im Dezember für Rödermark beschlossene Straßenbeitragssatzung basierte in keiner Weise auf dem Willen der politischen Mehrheit in Rödermark. Bei einer geänderten Gesetzeslage ist es möglich diese Satzung wieder abzuschaffen, bevor dadurch hohe Verwaltungskosten entstehen und/oder die Bürger zusätzlich finanziell belastet werden.

Gleichzeitig müssen aber Maßnahmen ergriffen werden zur Sicherstellung, dass künftig erforderliche Straßensanierungen erfolgen und nicht wie in den vergangenen Jahren einfach unterbleiben mit all den überall sichtbaren negativen Auswirkungen

Beschlussvorschlag:

- 1) Sobald die „Kann-Regelung“ für eine Einführung einer Straßenbeitragssatzung in Hessen Gesetzeskraft erlangt hat wird der im Dezember 2017 von der Stadtverordnetenversammlung gefasste Beschluss über die Einführung einer Straßenbeitragssatzung in Rödermark aufgehoben.

- 2) Zur Sicherstellung der für kontinuierliche Straßensanierungsmaßnahmen erforderlichen finanziellen Mittel wird festgelegt, dass ab dem auf die Beschlussaufhebung gem. Punkt 1) folgenden Fiskaljahr in jedem Jahr der Gegenwert von 100 Hebepunkten der Grundsteuer B zweckgebunden ausschließlich dafür verwendet wird.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

 <p>CDU Fraktion Rödermark</p>	<p>Datum: 18.05.2018</p> <p>Antragsteller: CDU-Fraktion und Fraktion Andere Liste/ Die Grünen</p> <p>Verfasser/in: <i>Stefan Gerl</i> <i>Michael Gensert</i></p>								
<p>Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Aufhebung der Straßenbeitragssatzung</p>									
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>06.06.2018</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>07.06.2018</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>19.06.2018</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	06.06.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	07.06.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	19.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
06.06.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
07.06.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
19.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben und der Auflage der Kommunalaufsicht war zur Deckung des Haushaltes 2018 eine Straßenbeitragssatzung einzuführen.

Durch Mitteilung des Magistrates in der STVV am 02.Mai „5. Vorläufiges Jahresergebnis 2017“ weist das Jahresergebnis 2017 im ordentlichen Ergebnis einen Überschuss von 197.805,62 € (Plan Verlust 872,649,86 €) aus. Somit ist die Verpflichtungen aus dem Schutzschirmvertrag bereits 2018, ein Jahr eher als vertraglich vereinbart, erfüllt und die Grundlage der Aufsichtsbehörde für die Einführung der „Straßenbeitragssatzung“ zu verlangen entfallen.

An der in der STVV am 08.12.2017 beschlossenen Bruttoinvestitionssumme von bis zu 1 Million Euro für die grundhafte Sanierung von Straßen und der Vorgaben zum Verfahren wird festgehalten. Daher ist dieser Beschluss wie im Beschlussvorschlag dargestellt abzuändern.

Beschlussvorschlag:

1. Die von der Stadtverordnetenversammlung am 08.12.2017 beschlossene „Satzung zur Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge“, öffentlich bekanntgemacht am 21.12.2017 im Neuen Heimatblatt und in Kraft getreten am 01.01.2018 wird aufgehoben.
2. Der Magistrat wird beauftragt, die hierzu erforderlichen Schritte durchzuführen.

3. Die Punkte 3., 6. und 7. des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 08.12.2017, TOP 10. „Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste / Die Grünen: Einführung der Straßenbeitragssatzung mit Kompensation“ werden aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	<p>Datum: 14.05.2018</p> <p>Antragsteller: SPD-Fraktion</p> <p>Verfasser/in: <i>Samuel Diekmann</i></p>								
Antrag der SPD-Fraktion: Finanzierungskonzept zur Sanierung der Straßen in Rödermark									
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>06.06.2018</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>07.06.2018</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>19.06.2018</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	06.06.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	07.06.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	19.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
06.06.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
07.06.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
19.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Sowohl auf Landes.- als auch auf kommunaler Ebene zeichnet sich eine Mehrheit für die Abschaffung einer - für defizitäre, kommunale Haushalte - verpflichtenden Erhebung einer Straßenbeitragssatzung ab. Die Diskussionen in den Fachausschüssen zur Erhebung einer Straßenbeitragssatzung haben gezeigt, dass in den nächsten 10 Jahren jährlich zwischen einer bis drei Millionen Euro in die Rödermärker Straßen investiert werden müsste, um den Sanierungsstau in einer Dekade abzubauen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird daher erstens beauftragt den mittelfristigen Investitionsbedarf zur Sanierung der Straßen in Rödermark zu ermitteln und zweitens innerhalb von 6 Monaten der Stadtverordnetenversammlung ein Finanzierungs- und Sanierungskonzept zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Liegenschaften	Vorlage-Nr: VO/0111/18 AZ: I/6/2/941-12 Datum: 23.05.2018 Verfasser: Gr
Erwerb des Anwesens Dieburger Straße 31, Gemarkung Ober-Roden Flur 19 Flurstück 188 mit 278 m²	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
28.05.2018	Magistrat
04.06.2018	Magistrat
06.06.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
07.06.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
19.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Das Anwesen Dieburger Straße 31 wurde der Stadt zum Kauf angeboten. Es handelt sich um ein 287 m² großes Grundstück, auf dem sich eine vermietetes Einfamilienhaus befindet.

Für das Objekt wird ein Kaufpreis von 150.000,00 € gefordert. Der Erwerb des Grundstücks in dieser exponierten Lage erscheint trotz des hohen Kaufpreises aus strategischen Gründen geboten.

Es gibt allerdings noch einige wirtschaftliche Unwägbarkeiten. Der Kauf sollte nur vollzogen werden, wenn sichergestellt ist, dass auf dem Grundstück keine schädlichen Bodenverunreinigungen vorhanden sind. Sollten dennoch Bodenverunreinigungen vorhanden sein, so hat ein Kostenersatz durch den derzeitigen Eigentümer zu erfolgen. Dies gilt auch für den Fall, dass erst bei Abriss des Gebäudes in einem bestimmten Zeitraum Bodenverunreinigungen festgestellt werden. Diese Verpflichtung des Verkäufers ist vertraglich festzuschreiben. Die Verpflichtung kann aufgrund des angestrebten Verwertung und der Laufzeit des Förderprogramms auf 15 Jahre befristet werden.

Eine Begehung des Objektes mit anschließender Bewertung hat stattgefunden. Ein Vermerk hierüber liegt vor (siehe Anlage).

Aufgrund des vorhandenen Mietvertrages ist eine Kündigung des jetzigen Mietverhältnisses in einem überschaubaren Zeitraum möglich.

Der Erwerb des Anwesens Dieburger Straße 31 wurde bereits vorsorglich in den Antrag auf Förderung im Rahmen Programms „Stadtumbau in Hessen“ für das Jahr 2018 mit aufgenommen. Die Chance einer 63,11-prozentigen Refinanzierung der Erwerbskosten ist somit gegeben. Allerdings gilt dies nur für den Betrag, den ein – bei Anerkennung der Förderfähigkeit - noch zu erstellendes Wertgutachten ausweisen würde.

Der Fördermittelantrag enthält folgende Begründung für die Durchführung der Maßnahme:

Ziele/ Planung (ggf. Planzeichnung/ ggf. Bestandsfotos, Simulationen etc.)

Mit dem geplanten Erwerb des Grundstücks/ der Immobilie Dieburger Straße 31 wird das Ziel verfolgt – durch die gemeinsame Betrachtung mit der angrenzenden städtischen Immobilie Dieburger Straße 29 – die notwendigen Flächen für dringend erforderliche städtebauliche Verbesserungen zu erhalten. Es bestünde dann die Möglichkeit die Aufwertung und v.a. fußgängerfreundliche Umgestaltung der Zufahrt zur Kulturhalle Rödermark zu realisieren sowie die verbleibende Fläche multifunktional zu bebauen und zu nutzen.

Im Falle eines Erwerbs wird das Anwesen aus dem Anlagevermögen der Stadt Rödermark in das Anlagevermögen der Kommunalen Betriebe Rödermark übertragen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Rödermark erwirbt das Grundstück Gemarkung Ober-Roden Flur 19 Flurstück 188 mit 278 m².

Der Kaufpreis beträgt 150.000,00 € zuzüglich Vertragsnebenkosten.

Folgende Bedingung ist Voraussetzung für den Erwerb:

Es muss sichergestellt sein, dass auf dem Grundstück keine schädlichen Bodenverunreinigungen vorhanden sind. Sollte dies der Fall sein und für den Fall, dass beim Abriss des Gebäudes innerhalb von 15 Jahren nach Vertragsabschluss Bodenverunreinigungen festgestellt werden, so hat ein Kostenersatz durch den derzeitigen Eigentümer zu erfolgen. Dies ist vertraglich festzuschreiben.

Sollte das Anwesen erworben werden, so wird es aus dem Anlagevermögen der Stadt Rödermark in das Anlagevermögen der Kommunalen Betriebe Rödermark übertragen.

Auf Grundlage des vorhandenen Mietvertrages ist eine Fortsetzung des bestehenden Mietverhältnisses ohne größere Renovierungsmaßnahmen möglich. Ebenso ist auf dieser Grundlage eine Kündigung des derzeitigen Mietverhältnisses für den Fall einer geplanten Niederlegung des Gebäudes in einem überschaubaren Zeitraum möglich.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Zur Finanzierung des Grunderwerbs können verfügbare Haushaltsreste der Investition SB14-03K „Erwerb von Grundstücken und Gebäuden“ aus dem Haushaltsjahr 2017 herangezogen werden. /23.05.18 Mur

Anlagen

- Angaben zum Verkäufer
- Lageplan aus Förderprogramm-Antrag
- Begehungsvermerk

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Gremien-Büro und Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: VO/0104/18 AZ: Datum: 17.05.2018 Verfasser: Stephan Brockmann
Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG)	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
22.05.2018	Magistrat
07.06.2018	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
07.06.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
19.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Das Land Hessen hat durch eine Änderung des Landesaufnahmegesetzes die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass die Unterbringungskosten für Flüchtlinge im Rahmen von kommunalen Gebührensatzungen als öffentlich-rechtliches Leistungsentgelt definiert werden können. Das Land Hessen ist damit eine Forderung der kommunalen Spitzenverbände nachgekommen. Das Gesetz sieht ausdrücklich die Möglichkeit der rückwirkenden Inkraftsetzung solcher Satzungen vor.

Dadurch wurde eine Grundlage geschaffen, das Unterbringungsverhältnis mit den Flüchtlingen deutlich vom Mietrecht abzugrenzen, insbesondere in Bezug auf die Unterbringungskosten. Die Unterbringungskosten werden dadurch zu öffentlich-rechtlichen Forderungen. Das erleichtert die Möglichkeit, diese Kosten von öffentlich-rechtlichen Leistungszahlungen einbehalten zu können sowie die Forderungen bei entsprechender Notwendigkeit leichter und bevorrechtigt vor privaten Forderungen eintreiben zu können.

Im Rahmen der kreisweiten Bürgermeisterdienstversammlung bzw. der kreisweiten Runde der Sozialdezernenten wurde zur Umsetzung der Gesetzesänderung vereinbart, dass eine entsprechende Gebührensatzung durch den Landkreis Offenbach erlassen wird und die Landkreisverwaltung die Vollziehung der Satzung übernimmt.

Die Kommunen sollen nun eine Gebührensatzung erlassen, in der auf die Gebührensatzung des Kreises verwiesen wird. Zur Regelung der Abwicklung und zur rechtlichen Absicherung wird zwischen den Kreiskommunen und dem Landkreis eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen.

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landkreis und den Kreiskommunen sowie die entsprechenden Gebührensatzungen der Kreiskommunen sollen rückwirkend zum 1.1.2017 in Kraft treten. Die Möglichkeit der Rückdatierung ist im Landesaufnahmegesetz ausdrücklich eingeräumt. Zwischen dem Landkreis und den Kreiskommunen besteht jedoch Einvernehmen, die Verfahrensweise grundsätzlich erst zum Stichtag 1.6.2018 umzusetzen. Im Bedarfsfall könnten jedoch auch noch Altforderungen geltend gemacht werden.

Aus Sicht der Stabstelle „Projektbearbeitung und Unterbringung von Flüchtlingen“ ist es nun erforderlich, den beigefügten Entwurf für die örtliche Gebührensatzung mit dem Verweis auf die Anwendung der Kreissatzung zu beraten und zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark beschließt, vorbehaltlich der Beschlussfassung der Satzung des Landkreises Offenbach über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) durch den Kreistag am 20.06.2018, die

Satzung der Stadt Rödermark über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG)

gemäß dem beigefügten Entwurf.

Sollten sich aus der Beschlussfassung des Kreistages Änderungen an dem Satzungsentwurf der Stadt Rödermark ergeben, werden diese nachträglich in die Satzungsausfertigung eingepflegt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen

- Entwurf für die Satzung der Stadt Rödermark über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG)
- Entwurf für die Gebührensatzung des Kreises (Die abschließende Beratung und Beschlussfassung im Kreistag ist für den 20.6.2018 vorgesehen).
- Entwurf für die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landkreis und den Kreiskommunen (Diese wurde aufgrund des Zeitdrucks und der anstehenden Sommerpause mittlerweile unterzeichnet).

**Satzung der Stadt Rödermark
über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen
nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 2016 (GVBl. I S. 167), § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz), vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. I S. 470) und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am 19. Juni 2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes (Unterbringungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Unterbringungsgebühren

Für die Unterbringung von Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes (LAG) und die Erhebung der entsprechenden Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 und 3 LAG finden die Bestimmungen der Satzung des Landkreises Offenbach über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) vom 20. Juni 2018 in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

**Satzung des Landkreises Offenbach
über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen
nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG)**

Aufgrund der §§ 5, 16, 17, und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz), vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. I S. 470) und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat der Kreistag des Landkreises Offenbach am ...2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes (Unterbringungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung / Gebührenerhebung

- (1) Zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 des Landesaufnahmegesetzes (LAG) betreibt der Landkreis Offenbach als öffentliche Einrichtung Gemeinschaftsunterkünfte (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LAG), die er in seinem Gebiet im Bestand oder angemietet hat.
- (2) Der Landkreis ist Träger (§ 3 Abs. 3 LAG) der öffentlichen Einrichtung nach Abs. 1.
- (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Träger und der aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt (§ 3 Abs. 3 LAG).
Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht (§ 3 Abs. 2 LAG).
- (4) Der Landkreis Offenbach erhebt für die Unterbringung von Personen nach Abs. 1 Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 und 3 LAG.

§ 2 Gebührenschild

- (1) Gebührenschildnerin ist die Person, die in einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer anderen Unterkunft untergebracht ist (§ 1 Abs. 1). Als Haushaltsvorstand ist sie auch Gebührenschildnerin für weitere Personen, die ihrer Familie angehören.
- (2) Der für die Unterbringung zuständige Träger setzt die Unterbringungsgebühren durch einen Gebührenbescheid fest. Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn, spätestens aber mit dem Tag der Unterbringung. Die Gebührenschild wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sofern im Gebührenbescheid selbst keine andere Regelung getroffen wird.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft lässt die Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der nach Abs. 2 festgesetzten Unterbringungsgebühren unberührt.
- (4) Das Verlassen der Unterkunft ist dem Landkreis Offenbach unverzüglich anzuzeigen. Ohne Anzeige erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen der Unterkunft (§ 5 Abs. 3 LAG) und damit die Gebührenschild.

§ 3 Höhe der Unterbringungsgebühren

- (1) Für die Höhe der Unterbringungsgebühren ist § 10 Abs. 2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 LAG). Geboten ist eine Kostenermittlung für das Satzungsgebiet (§ 1 Abs. 1).
- (2) Die Unterbringungsgebühren betragen im Satzungsgebiet pro Person im Monat bei einer Gemeinschaftsunterkunft 375,00 Euro.

§ 4 Gebührenermäßigung und -erhöhung

- (1) Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gegebenenfalls monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes

setzes (AsylbIG), des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt.

- (2) Im Fall des Abs.1 sind Einkommen und Vermögen nach § 7 AsylbIG, §§ 11 bis 11b SGB II oder §§ 82 bis 89 SGB II zu berücksichtigen.
- (3) Die Unterbringungsgebühren verdoppeln sich für die Zeit, für die eine Person, der nach § 23 Abs. 2 oder 4 AufenthaltG ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 LAG), eine ihr angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt (§ 4 Abs. 4 LAG). Die Auflösung dieses Nutzungsverhältnisses bleibt unberührt (§ 5 Abs. 2 LAG).

§ 5

Inkrafttreten und Ausschluss der rückwirkenden Gebührenerhebung

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer aufgenommenen Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht.

Verwaltungsvereinbarung

über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung und Beitreibung der Benutzungsgebühren für Personen in Einrichtungen nach §§ 1, 4 des Landesaufnahmegesetzes vom 05. Juli 2007 (GVBl. I S. 399) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. I S. 470)

zwischen

dem Kreis Offenbach, vertreten durch den Kreisausschuss, Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach,

der Stadt Dietzenbach, vertreten durch den Magistrat, Europaplatz 1, 63128 Dietzenbach,

der Stadt Dreieich, vertreten durch den Magistrat, Hauptstraße 45, 63303 Dreieich,

der Gemeinde Egelsbach, vertreten durch den Gemeindevorstand, Freiherr-vom-Stein-Straße 13, 63329 Egelsbach,

der Gemeinde Hainburg, vertreten durch den Gemeindevorstand, Hauptstraße 44, 63512 Hainburg,

der Stadt Heusenstamm, vertreten durch den Magistrat, Im Herrngarten 1, 63150 Heusenstamm,

der Stadt Langen, vertreten durch den Magistrat, Südliche Ringstraße 80, 63225 Langen,

der Gemeinde Mainhausen, vertreten durch den Gemeindevorstand, Rheinstraße 3, 63533 Mainhausen,

der Stadt Mühlheim am Main, vertreten durch den Magistrat, Friedensstraße 20, 63165 Mühlheim,

der Stadt Neu-Isenburg, vertreten durch den Magistrat, Hugentottenallee 53, 63263 Neu-Isenburg,

der Stadt Obertshausen, vertreten durch den Magistrat, Schubertstraße 11, 63179 Obertshausen,

der Stadt Rodgau, vertreten durch den Magistrat, Hintergasse 15, 63110 Rodgau,

der Stadt Rödermark, vertreten durch den Magistrat, Dieburger Straße 13-17, 63322 Rödermark,

der Stadt Seligenstadt, vertreten durch den Magistrat, Marktplatz 1, 63500 Seligenstadt,

wird gemäß §§ 1, 2, 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I, S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I, S. 618) folgende Verwaltungsvereinbarung geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung und Beitreibung der Unterbringungsgebühren nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz), vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. I S. 470), und der dazu ergangenen jeweiligen kommunalen Satzungen ist der Kreisausschuss des Kreises Offenbach. Dieser übernimmt die Aufgabe in seine Zuständigkeit, § 25 KAG.

§ 2

Die Vereinbarung ist bis zum 31.12.2023 gültig. § 27 KGG bleibt unberührt.

§ 3

Der Kreisausschuss des Kreises Offenbach leitet die Maßnahmen nach § 26 KGG ein.

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer aufgenommenen Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht.

Für den Kreis Offenbach:



O. Quilling

(Landrat)



C. Müller

(Kreisbeigeordneter)

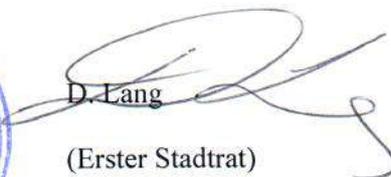
26.04.2018

Für die Stadt Dietzenbach:



J. Rogg

(Bürgermeister)

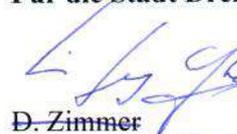


D. Lang

(Erster Stadtrat)

26.04.2018

Für die Stadt Dreieich:



D. Zimmer

Heinz-Georg Stöls
(Bürgermeister)

Stadtrat

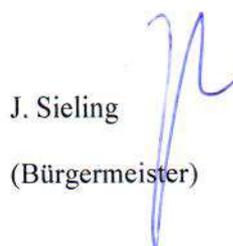


M. Burlon

(Erster Stadtrat)

26.04.2018

Für die Gemeinde Egelsbach:



J. Sieling

(Bürgermeister)



I. Bettermann

(Erste Beigeordnete)

26.04.2018

Für die Gemeinde Hainburg:



A. Böhn

(Bürgermeister)



C. Spahn

(Erster Beigeordneter)

26.04.2018

Für die Stadt Heusenstamm:


H. Öztas
(Bürgermeister)



DS


U.M. Hajdu
(Erster Stadtrat)

26.04.2018

Für die Stadt Langen:


F. Gebhardt
(Bürgermeister)



DS


S. Löbig
(Erster Stadtrat)

26.04.2018

Für die Gemeinde Mainhausen:


R. Disser
(Bürgermeisterin)



DS


T. Reuter
(Erster Beigeordneter)

26.04.2018

Für die Stadt Mühlheim am Main:


D. Tybussek
(Bürgermeister)



DS


G. Monat
(Erste Stadträtin)

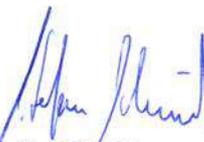
26.04.2018

Für die Stadt Neu-Isenburg:


H. Hunkel
(Bürgermeister)



DS


S. Schmitt
(Erster Stadtrat)

26.04.2018

Für die Stadt Obertshausen:


R. Winter
(Bürgermeister)



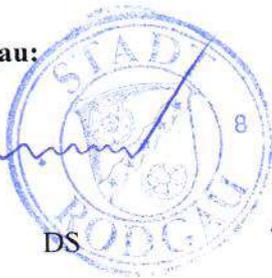
DS


M. Möser
(Erster Stadtrat)

26.04.2018

Für die Stadt Rodgau:


J. Hoffmann
(Bürgermeister)



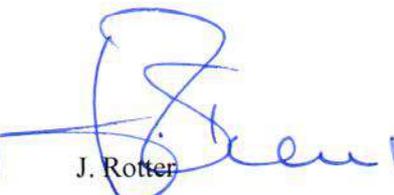

M. Schübler
(Erster Stadtrat)

26.04.2018

Für die Stadt Rödermark:


von der Lühe
R. Kern
stadträtin
(Bürgermeister)



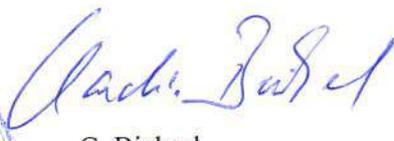

J. Rotter
(Erster Stadtrat)

26.04.2018

Für die Stadt Seligenstadt:


Dr. D. Bastian
(Bürgermeister)




C. Bicherl
(Erste Stadträtin)

26.04.2018

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	<p>Datum: 28.05.2018</p> <p>Antragsteller: Fraktion: Freie Wähler Rödermark</p> <p>Verfasser/in: <i>Jürgen Breslein Peter Schröder</i></p>								
Antrag der Fraktion der Freien Wähler Rödermark: Nutzung der Tiefgarage in der Kulturhalle									
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>06.06.2018</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>07.06.2018</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>19.06.2018</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	06.06.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	07.06.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	19.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
06.06.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
07.06.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
19.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Der neue Rodau Markt ist erfolgreich gestartet und es gibt viele positive Stimmen aus der Bevölkerung. Um ihn noch attraktiver zu machen und den Erfolg auf lange Zeit zu sichern, wäre eine Unterstützung durch ausreichende nahe gelegene Parkplätze sinnvoll. Die Tiefgarage der Kulturhalle könnte an Markttagen ohne Parkgebühr angeboten werden und nicht nur zu den Zeiten des Rodau Marktes, auch für Frühjahrsmarkt, „Midde noi“, Weihnachtsmarkt und ähnliche Veranstaltungen sollte die Tiefgarage für Besucher geöffnet werden und ohne Gebühr zu benutzen sein.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, zu prüfen unter welchen Voraussetzungen die Tiefgarage der Kulturhalle kostenfrei an Markttagen zur Verfügung gestellt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	<p>Datum: 28.05.2018</p> <p>Antragsteller: Fraktion: Freie Wähler Rödermark</p> <p>Verfasser/in: <i>Jürgen Breslein Peter Schröder</i></p>								
Antrag der Fraktion der Freien Wähler Rödermark: RMV Fahrplanheft Rödermark									
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>06.06.2018</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>07.06.2018</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>19.06.2018</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	06.06.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	07.06.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	19.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
06.06.2018	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
07.06.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
19.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Aus Kostengründen wurde seit einigen Jahren auf die Verteilung der speziellen Rödermark Fahrpläne verzichtet. Uns ist bislang nicht bewusst gewesen, dass Rödermark die einzige Kommune im Kreis ohne einen stadteigenen Fahrplan ist. Viele Nutzer vom ÖPNV (besonders Smartphonebesitzer) verwenden heute zwar online Fahrpläne, es kann allerdings nicht verlangt werden, dass man nur noch auf online Fahrpläne oder RMV Fahrplanhefte angewiesen ist, wenn man Zug oder Bus benutzen möchte. Wenn die Attraktivität des ÖPNV gestärkt werden soll, dann müssen auch die notwendigen Informationen an die Bürger herangetragen werden. Der offizielle RMV-Fahrplan ist hierbei keine Alternative, da er für die Fahrtmitnahme viel zu umfangreich und unhandlich und für ältere Bürger oft schwer verständlich ist. Da die Straßen immer voller werden, gerade in Ballungsgebieten, sollte der ÖPNV dadurch auch populärer werden und diesen Service anbieten

Beschlussvorschlag:

er Magistrat wird beauftragt, zu prüfen unter welchen Voraussetzungen, besonders unter finanziellen Gesichtspunkten ein „Rödermark-Fahrplanheft“ erstellt und evtl. verteilt werden kann.

Um die Kosten im Rahmen zu halten ist zu prüfen:

- Ob die Verteilung mit anderen regelmäßig erscheinenden städtischen Publikationen kombiniert werden kann. Zum Beispiel könnte vor dem Fahrplanwechsel im Dezember das Heft der an alle Haushalte verteilten Weihnachtspost beigelegt werden.

- Ob eine Verbreitung über Auslagen in den Rathäusern, anderen städtischen Häusern und Geschäften kostengünstig organisiert werden kann. In diesem Falle sind die Bürger über entsprechenden Pressemeldungen, Internet usw. zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung: